



## Wortprotokoll der 57. Sitzung

### Ausschuss für Digitales

Berlin, den 21. Februar 2024, 14:30 Uhr  
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1  
Sitzungssaal: MELH 3.101

Vorsitz: Tabea Rößner, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

**Einzigster Tagesordnungspunkt** **Seite 03**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze**

**BT-Drucksache 20/10031**

### Liste der Sachverständigen

[Ausschussdrucksache 20\(23\)203 NEU](#)

### Fragenkatalog

[Ausschussdrucksache 20\(23\)204](#)

### Federführend:

Ausschuss für Digitales

### Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat  
Rechtsausschuss  
Finanzausschuss  
Wirtschaftsausschuss  
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

### Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
SPD	Becker, Dr. Holger Kassautzki, Anna Klüssendorf, Tim Marvi, Parsa Mesarosch, Robin Mieves, Matthias David Schätzl, Johannes Wagner, Dr. Carolin Zimmermann, Dr. Jens Zorn, Armand	Bartz, Alexander Diedenhofen, Martin Esken, Saskia Hakverdi, Metin Leiser, Kevin Müller (Chemnitz), Detlef Papendieck, Mathias Schneider, Daniel Träsnea, Ana-Maria Werner, Lena
CDU/CSU	Biadacz, Marc Brandl, Dr. Reinhard Durz, Hansjörg Hoppermann, Franziska Jarzombek, Thomas Kemmer, Ronja Reichel, Dr. Markus Santos-Wintz, Catarina dos Zippelius, Nicolas	Bär, Dorothee Hahn, Florian Hauer, Matthias Heilmann, Thomas Henrichmann, Marc Metzler, Jan Müller, Florian Schön, Nadine Steiniger, Johannes
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Außendorf, Maik Bacherle, Tobias B. Grütmacher, Sabine Khan, Misbah Rößner, Tabea	Bär, Karl Christmann, Dr. Anna Gelbhaar, Stefan Klein-Schmeink, Maria Notz, Dr. Konstantin von
FDP	Funke-Kaiser, Maximilian Mordhorst, Maximilian Redder, Dr. Volker Schäffler, Frank	Föst, Daniel Höferlin, Manuel Konrad, Carina Kruse, Michael
AfD	Benkstein, Barbara Naujok, Edgar Schmidt, Eugen Storch, Beatrix von	Höchst, Nicole Janich, Steffen König, Jörn Wiehle, Wolfgang
Gruppe Die Linke fraktionslos	Domscheit-Berg, Anke Cotar, Joana	Sitte, Dr. Petra



### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze**

### **BT-Drucksache 20/10031**

Die **Vorsitzende Tabea Rößner**: Ich begrüße alle zu unserer 57. Sitzung des Ausschusses für Digitales, und zwar zur öffentlichen Anhörung. Wir haben heute einen einzigen Tagesordnungspunkt aufgesetzt. Ich fange schon einmal an, das sind jetzt nur Formalia - für diejenigen, die sich setzen. Es geht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung, und zwar der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, Bundestagsdrucksache 20/10031. Es gibt eine Liste der Sachverständigen, die da sind, veröffentlicht unter der Ausschussdrucksache 20(23)203 NEU. Es gibt den Fragenkatalog, den wir vorab verschickt haben, unter der Ausschussdrucksache 20(23)204. Ich begrüße alle Ausschussmitglieder ganz herzlich. Ich weise darauf hin, dass die Abgeordnete Ronja Kemmer von der Unionsfraktion aufgrund eines begründeten Ausnahmefalls virtuell teilnimmt. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Bundesländer sowie der nachgeordneten Behörden, die an der Sitzung teilnehmen, möchte ich ganz herzlich begrüßen. Vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sitzen neben mir Dr. Armin Jungbluth, Leiter des Referats „Rechtsrahmen Digitale Dienste, Medienrecht“

und Dr. Carolin Engel, stellvertretende Leiterin desselben Referats. Herzlich willkommen. Diese Sitzung ist öffentlich und wird live im Parlamentsfernsehen und im Internet übertragen. Daher begrüße ich alle Zuschauerinnen und Zuschauer - einmal diejenigen, die inzwischen auf der Tribüne Platz genommen haben, aber auch die, die virtuell zuschauen. Wir freuen uns immer sehr über das große Interesse an unseren öffentlichen Sitzungen. Ich begrüße dann vor allen Dingen, und darum geht es ja, die Sachverständigen. Einmal Susanne Dehmel, Mitglied der Geschäftsleitung des Bitkom e.V. Herzlich willkommen. Daneben sitzt Lina Ehrig, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv). Schön, dass Sie da sind. Dirk Freytag, Präsident des Bundesverbands Digitale Wirtschaft e.V., Dr. Tobias Mast vom Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut. Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien von der Universität Mannheim. Dr. Tobias Schmid, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen und Europabeauftragter der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten. Herzlich willkommen. Matthias Spielkamp, der Executive Director von AlgorithmWatch und Svea Windwehr, Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF). Herzlich willkommen. Virtuell zugeschaltet ist uns Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur (BNetzA). Hallo Klaus Müller. Herzlich willkommen. Zum Ablauf der Sitzung. Die Sachverständigen sind gebeten, zu Beginn ein fünfminütiges Eingangsstatement abzugeben. Dann erhält jede Fraktion sowie die Gruppe Die Linke ein Zeitfenster von fünf Minuten für Fragen und Antworten. Die Sachverständigen können unmittelbar antworten und müssen nicht darauf warten, dass ich das Wort erteile, das dauert immer ein bisschen. Damit es einen echten Dialog gibt, praktizieren wir das in alter Gewohnheit so. Wir haben inzwischen einen akustischen Gong eingerichtet, der zehn Sekunden vor Ablauf der Redezeit zu hören ist, damit alle darauf hingewiesen werden, dass sie nicht noch einmal einen neuen Gedanken aufmachen, sondern dann zum Ende kommen. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Stärke der Fraktionen, und bei Bedarf verkürze ich als Vorsitzende die Redezeit pro Runde bei einer zweiten Frage oder weiteren Fragerunde, wenn uns die Zeit ausgeht. Der gemeinsame Fragenkatalog, auf



den hatte ich schon hingewiesen, liegt vor auf der Ausschussdrucksache 20(23)204. Die abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht. Vielen Dank im Voraus für die Stellungnahmen, die schon sehr hilfreich sind. Es wird ein Wortprotokoll über die Sitzung angefertigt. Die Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen gezeigt und ist anschließend auch in der Online-Mediathek abzurufen. Der Hinweis, den ich jedes Mal machen muss, wenn wir öffentlich tagen, an die Besucherinnen und Besucher: Auch wenn es eine öffentliche Sitzung ist, gilt der Hinweis, dass das Fertigen von eigenen Ton- und Videoaufnahmen nicht erlaubt ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Gebot zur Folge haben können, dass Sie ausgeschlossen werden, auch aus dem Ausschuss und es kann womöglich sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zum technischen Verfahren noch die Bitte an die virtuell Teilnehmenden: Achten Sie darauf, dass nach Redebeiträgen Ihre Mikrofone ausgeschaltet werden. Da haben wir schon lustige Erfahrungen gesammelt in der Vergangenheit. Im Saal bitte ich, die Saal-Mikrofone immer wieder auszumachen, damit die Kamera Sie findet, wenn Sie dann zu Wort kommen und nicht bei jemand anderem stehen bleibt. Gut, dann kommen wir zum Digitale-Dienste-Gesetz. Am 18. Januar 2024 hat das Plenum in erster Lesung über den Entwurf des sogenannten Digitale-Dienste-Gesetzes auf der Bundestagsdrucksache 20/10031 beraten, das die Bundesregierung zur Umsetzung des Digital Services Act (DSA) auf nationaler Ebene vorgelegt hat. Seit dem 17. Februar 2024 gilt der DSA vollumfänglich für Anbieter digitaler Dienste und soll durch europaweit harmonisierte Vorschriften ein sicheres und vertrauenswürdiges Online-Umfeld gewährleisten. Der DSA adressiert soziale Netzwerke, Hosting-Dienste, Forenanbieter, aber auch digitale Marktplätze. Er etabliert damit Vorschriften in einem Marktsegment, das zuvor nicht einheitlich oder allenfalls fragmentarisch reguliert war. Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz regeln wir die nationale Umsetzung des DSA, und im Fokus steht das Ziel, eine neue, durchsetzungsstarke und unabhängige Aufsichtsstruktur in unserem föderalen Staat zu errichten. Für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen hat die EU-Kommission die Aufsicht übernommen, aber für

Plattformen mit weniger als 45 Millionen monatlichen Nutzerinnen und Nutzern richten die Mitgliedstaaten eine Koordinationsstelle für digitale Dienste (KDD) oder - auf Englisch - Digital Services Coordinator (DSC) ein. So entsteht ein europäischer Verbund an Aufsichtsbehörden, um eine effiziente Durchsetzung des DSA zu ermöglichen. Die Koordinierungsstelle soll aber auch erste Anlaufstelle für betroffene Menschen sein, die ihre Rechte gegenüber Anbietern digitaler Dienste geltend machen wollen. Ihre Beschwerden können Nutzerinnen und Nutzer dann an zentraler Stelle einspeisen. Der vorliegende Gesetzentwurf buchstabiert die nationale Umsetzung in detail durch und bestimmt die national zuständigen Behörden. Die Aufgabe der KDD soll ein unabhängiger Strang der BNetzA übernehmen. Bei ihr laufen die Fäden zusammen, sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Austausch mit der EU-Kommission und den Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Ergänzend sollen Sonderzuständigkeiten für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), für die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder zuständigen Landesmedienanstalten sowie für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geschaffen werden. Das Bundeskriminalamt (BKA) wird als zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte fungieren. Das Gesetz soll zudem wie auch der DSA auf EU-Ebene Expertise aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft in die Umsetzung dieses neuen Rechtsrahmens einbinden, einmal durch einen Beirat bei der Koordinierungsstelle, aber auch darüber hinaus über Forschungsprojekte und Umsetzung der vom DSA vorgesehenen Forschungsdaten Zugänge. Das Gesetz konkretisiert auch die Durchsetzungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden und regelt Buß- und Zwangsgelder für Verstöße gegen die Vorschriften des DSA. Das ist ein scharfes Schwert. Wer einen digitalen Dienst betreibt und rechtswidrig handelt, kann mit Geldbußen in Höhe von bis zu sechs Prozent des Jahresumsatzes sanktioniert werden. Mit der heutigen Anhörung holt der Ausschuss für Digitales nun externen Sachverstand im Gesetzgebungsprozess ein. Ich freue mich auf die Beiträge, und wir beginnen mit den fünfminütigen Eingangsstements. Zuerst darf ich Frau Dehmel vom Bitkom e.V. um ihr Statement bitten. Bitte schön, Sie haben das Wort.



Sve **Susanne Dehmel**: Vielen Dank. Sehr geehrte Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen. Zunächst vielen Dank, heute hier für den Bitkom e.V. sprechen zu dürfen. Man kann sagen, was lange währt, wird endlich gut oder hoffentlich gut und bald. Der DSA ist definitiv ein Meilenstein für die Internetnutzerinnen und -nutzer in der EU. Er schützt sie besser vor Desinformation, Hassrede oder auch vor Produktfälschungen. Er kann die Sicherheit im Netz deutlich verbessern. Der DSA löst auch das aus unserer Sicht verunglückte NetzDG ab und schafft einen EU-weit harmonisierten Rechtsrahmen. Das begrüßen wir sehr. Deshalb kommt es für uns jetzt auf die praxisnahe Um- und Durchsetzung des DSA durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) an. Das heißt, wir brauchen jetzt dieses Gesetz, um der BNetzA schnell ein Mandat zu geben. Diese Woche treffen sich schon die Digital Services Coordinators in Brüssel. Ich habe mir von der Kommission sagen lassen, diejenigen, die noch nicht ernannt sind, dürfen auch schon dabei sein. Aber natürlich hilft es, wenn man bald offiziell mitsprechen darf. Das brauchen wir, damit wir Rechtsunsicherheiten sowohl bei den Internetnutzerinnen und -nutzern als auch bei den Unternehmen, die die neuen Pflichten umsetzen müssen, zu vermeiden. In meinem Eingangsstatement möchte ich auf drei wesentliche Punkte eingehen. Einzelheiten zum Fragenkatalog haben wir bereits in der Stellungnahme abgegeben. Die Punkte sind: Noch einmal wirklich zu schauen, was die Zielsetzung des DSA war. Das zweite, die Umsetzung oder die Ausgestaltung des Herkunftslandprinzips. Das dritte sind die Diskussionen rund um die Einrichtung einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten in der EU. Zu Punkt eins: In der Problembeschreibung des Digitale-Dienste-Gesetz-Referentenentwurfs heißt es: Das Ziel des DSA ist es, für alle Mitgliedstaaten der EU einheitliche horizontale Regeln festzulegen für ein sicheres und vertrauenswürdiges Online-Umfeld. Das Ziel, einheitliche Regelungen und damit ein Level Playing Field für die verschiedenen Anbieter zu schaffen, sollte immer berücksichtigt werden. Wir brauchen das gerade im digitalen Raum. Wir brauchen diesen einheitlichen Digital Single Market und nicht noch mehr nationalstaatliche Lösungsansätze. Das heißt, diesem ersten Impuls, manches, was vielleicht auf europäischer Ebene nicht so genau oder

schön klar formuliert ist, wie man sich das gewünscht hätte, im nationalen Recht nachzubessern, dem sollten wir womöglich widerstehen, ohne zusätzliche Regelungen noch obendrauf zu packen. Denn all das läuft dem einheitlichen Binnenmarkt zuwider. Der zweite Punkt: Die Umsetzung des Herkunftslandprinzips. Wir wissen, die sehr großen Unternehmen, die sogenannten VLOPs und VLOSEs, sind in Brüssel reguliert, die anderen in ihrem Sitzland. Das ist das Herkunftslandprinzip. Ausnahmen davon sind nur in Artikel 3 der E-Commerce-Richtlinie definiert. Das ist aus unserer Sicht jetzt im Digitale-Dienste-Gesetzentwurf noch nicht ganz konsequent umgesetzt oder eingehalten. Da weicht der Wortlaut in Teilen von dem ab, was in der E-Commerce-Richtlinie für Ausnahmen geregelt ist. Nach Paragraph 3 Absatz 5 Nummer 1 Digitale-Dienste-Gesetzentwurf unterliegt ein digitaler Dienst deutschem Recht oder sind Maßnahmen nach deutschem Recht zulässig, soweit es den genannten Schutzziele dient. Nach der E-Commerce-Richtlinie können Einzelmaßnahmen in Abweichung des Herkunftslandprinzips jedoch nur erfolgen, wenn es erforderlich ist. Das ist eine einschränkendere Regelung. Das heißt, es müsste kein gleich geeignetes, zugleich milderes Mittel geben. Da würden wir dafür plädieren, das Herkunftslandprinzip ganz konsequent und unionsrechtskonform umzusetzen, ohne den Anwendungsbereich zu vergrößern. Das stärkt einfach die Handhabbarkeit und die Rechtssicherheit für die Unternehmen. Ganz kurz der letzte Punkt: Inländische Zustellungsbevollmächtigte. Klare Antwort, dafür gibt es keine Spielräume im Unionsrecht. Das ist nicht nötig, innerhalb der EU solche noch einmal in Einzelmitgliedstaaten einzurichten.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, und dann als nächstes Lina Ehrig von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Leiterin Team Digitales und Medien.

Sve **Lina Ehrig**: Herzlichen Dank für die Einladung. Ich werde mich in meinem Eingangsstatement auch auf drei Aspekte aus Sicht von Nutzerinnen und Nutzern fokussieren. Der erste ist die Vertretung Deutschlands im Europäischen Gremium. Der zweite ist die Nutzerfreundlichkeit von Beschwerdemanagementsystemen. Bei dem dritten Punkt möchte ich auf die Bußgeldregelung



zum Umgang mit Nutzerbeschwerden eingehen. Der erste Punkt: Alleinige Vertretung Deutschlands im Gremium. Richtig ist, dass andere Behörden, die nach dem DDG zuständig sind, mit ihrer jeweiligen Fachkompetenz beteiligt werden können. Natürlich können sie dementsprechend auch auf der Ebene der Gremienarbeit ihre Kompetenzen einbringen. Es muss aber klar sein, dass der DSC, also die Koordinierungsstelle, die alleinige Vertretung Deutschlands übernimmt. Dies umfasst insbesondere auch die Ausübung des Stimmrechts. Hier sehen wir tatsächlich noch Nachbesserungsbedarf im DDG, denn in Paragraph 16 DDG ist nicht geregelt, dass dies auch das alleinige Stimmrecht umfasst. Das ist aber wichtig, um einfach eine effiziente und kohärente Vertretung Deutschlands im Gremium sicherzustellen. Der zweite Punkt betrifft die Nutzerfreundlichkeit von Beschwerdemanagementsystemen. Ziel ist ganz klar, dass es aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer einfach, niedrigschwellig, bürgerfreundlich und ohne großen Aufwand möglich sein soll, sich über Plattformen beim DSC zu beschweren. Für uns ist insofern nicht ganz nachvollziehbar, warum es im DDG keine Vorgaben für ein nutzerfreundliches Beschwerdemanagementsystem gibt. In der Gesetzesbegründung wird das Ziel definiert, dass die Weiterleitung von Beschwerden vom DSC zu einer anderen zuständigen Stelle nutzerfreundlich erfolgen soll. Aber natürlich muss das auch im Verhältnis Bürgerinnen und Bürger und Behörde gelten. Insofern plädieren wir dafür, den Paragraph 20 DDG zu ergänzen und dort einen neuen Absatz 3 einzufügen, der besagt, dass ein nutzerfreundliches Beschwerdemanagementsystem vom DSC für Bürgerinnen und Bürger vorgehalten werden muss. Der dritte Punkt betrifft die Bußgeldregelung im Umgang mit Nutzerbeschwerden. Hier meine ich konkret Paragraph 33 Absatz 4 DDG, wonach Plattformen, wenn sie über Nutzerbeschwerden entscheiden, Bußgelder erfahren können, wenn sie die Vorgaben nicht umsetzen. Aus unserer Sicht sollte dieser schärfer gefasst sein, denn unverständlich ist, warum es ausdrücklich nicht bußgeldbewehrt sein soll, wenn Plattformen nicht zeitnah und vor allem nicht sorgfältig über eine Meldung einer Nutzerin oder eines Nutzers entscheiden. Da zudem die Bußgeldbewehrung nur in Betracht kommt, wenn die Plattform dies beharrlich wiederholt nicht tut, laufen die Bußgeldvorschriften aus unserer Sicht ins

Leere, und damit kann auch der DSA und dementsprechend der Mehrwert des DSA hier nicht zur Geltung kommen. Was meine ich damit? Im DSA ist ganz klar geregelt, dass in Artikel 16 Absatz 6 bestimmte Anforderungen an die Bearbeitung der Beschwerden, der Meldungen der Nutzerinnen und Nutzer, definiert sind. Das umfasst auch die zeitnahe und sorgfältige Prüfung von Meldungen. Die sorgfältige Prüfung ist auch Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips und -grundsatzes, weil gerade bei einer sorgfältigen Prüfung die Plattform dementsprechend behutsam vorgehen muss. Das ist auch relevant, um die Meinungsfreiheit zu gewährleisten und eine gewisse Gefahr eines Overblockings, also dass Plattformen schnell und ohne sorgsame, behutsame Prüfungen Inhalte löschen, gebannt ist. Bei der zeitnahen Prüfung ist es so: Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass Meldungen von Nutzern zeitnah bearbeitet werden. Zeitnah bedeutet eben gerade nicht, dass man starre Fristen vorgibt, sondern dass man versucht, möglichst zügig eine Bearbeitung zu ermöglichen. Diese Einschränkungen sollten aus unserer Sicht im Gesetz gestrichen werden. Das heißt, dass man konkret auf Artikel 16 Absatz 6 in der gesamten Bußgeldnorm des Paragraphen 33 Absatz 4 DDG verweisen sollte. Alle Aspekte, die im DSA geregelt sind, und Anforderungen an Meldungen sollten auch bußgeldbewehrt sein. Vor allem sollte man diese zusätzliche Ebene, dass eine Bußgeldbewehrung nur vorliegen kann, wenn man beharrlich wiederholt als Plattform die Meldungen von Nutzerinnen und Nutzern nicht sorgsam, nicht zeitnah, nicht objektiv und nicht frei von Willkür bearbeitet, stets bußgeldbewehrt sein. Dementsprechend sollte dieser Punkt gestrichen werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Die Vorsitzende:** Das war doch einmal ein Ausrufezeichen. Gut, dann als nächstes Dirk Freytag vom Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW).

**SV Dirk Freytag:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder. Ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Der BVDW repräsentiert die Vielfalt der Wirtschaft wie Plattformen und Technologieanbieter, Poster, Seitenbetreiber und Publisher. Das DDG betrifft eine sehr große Zahl unserer Mitglieder. Außerdem ist es das erste Gesetz in dieser Legislaturperiode, das in Ihrem Ausschuss federführend behandelt wird. Ich freue



mich, Ihnen ein paar Punkte aus der Sicht der Digitalwirtschaft mitzugeben. Lassen Sie mich mit einer provokanten Frage beginnen. Wer bin ich und wenn ja, wie viele? Diese Frage stellen sich viele zentrale Dienste im digitalen Deutschland bis heute. Seit Samstag gilt der DSA und es ist sehr bedauerlich, dass wir erst jetzt zusammenkommen, um über dieses Gesetz zu diskutieren. Aber lassen Sie uns in die Zukunft blicken. Der DSA ist eine europäische, bindende Gesetzgebung. Den Inhalt können wir nicht mehr ändern. In dem Aspekt stimme ich der Kollegin vom Bitkom zu. Wir brauchen eine einheitliche Auslegung des DSA in ganz Europa. Aber bei der nationalen Durchführung haben wir wichtige Stellenschrauben in der Hand, insbesondere in Bezug auf die Aufsicht. Die geplante zentrale Aufsicht ist für uns der Schlüssel, sowohl für Unternehmen wie auch für Verbraucher. Gerade diese Errungenschaften sollten im DDG nicht aufgeweicht werden. Aus unserer Sicht wäre es deshalb ein typischer Ausdruck des deutschen Irrweges, die Landesdatenschutzbehörden mit einzubeziehen, wie es der Bundesrat fordert. Ein Blick auf die DSGVO zeigt doch, dass eine solche Mischverwaltung einer effizienten und vor allem effektiven Aufsicht komplett im Wege steht. Auch ansonsten sind viele Punkte für die Wirtschaft offen. Die Verantwortung dafür liegt nicht bei der BNetzA, die wir als geeigneten Koordinator sehen. Sie liegt in der verzögerten Umsetzung dieses Gesetzes und der daraus resultierenden fehlenden Governance. Der deutsche Mittelstand ist heute noch auf sich allein gestellt, ohne jeden Ansprechpartner. Aus Sicht der Digitalwirtschaft ist es wichtig, aus den Fehlern der Umsetzung vergangener Gesetze zu lernen und von Anfang an auf Praxistauglichkeit zu achten. Es braucht jetzt Klarheit und Sicherheit. Fragen wie Transparenzanforderungen in der Praxis, den Zeitpunkt der Meldung an die BNetzA und die Bedeutung von Begriffen wie „unverzögerlich“ müssen rechtssicher beantwortet werden. Für uns ist entscheidend, dass die Aufsicht nicht nur auf Kontrolle, sondern auch auf Unterstützung der Digitalwirtschaft ausgerichtet ist. Dieser Aufgabe konnte die BNetzA noch nicht in ausreichendem Maße nachkommen. Als BVDW fordern wir deshalb eine Übergangszeit von mindestens 10 Monaten. Selbstverständlich gilt es, Hass und Hetze jeden Tag zu bekämpfen und damit auch zu

regulieren. Für Unternehmen geht es um die notwendigen Anpassungen, die rechtskonform und im Einklang mit der deutschen Durchführung sind, ohne mit Bußgeldverfahren rechnen zu müssen. In dieser Übergangszeit kann auch der Beirat wichtige Impulse für die Koordinierungsstelle geben. Die Einbindung von Stimmen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft ist entscheidend für die praxisnahe Umsetzung für Verbraucher und Verbraucherinnen und für Unternehmen. Der Beirat sollte daher umgehend besetzt werden und auf vier Jahre unabhängig von der jeweiligen Legislatur und damit möglichst unpolitisch bestellt werden. 4.501 relevante Anbieter für digitale Dienste in Deutschland hat die BNetzA im Moment identifiziert. Es werden täglich mehr. Wir glauben, dass beim DSA in Brüssel nur ein Bruchteil von diesen Unternehmen bedacht worden ist. Doch egal, ob groß, mittelständisch oder klein, alle Unternehmen müssen einen erheblichen personellen und monetären Aufwand betreiben, um den Verpflichtungen nachkommen zu können. Dabei verfügt nicht jeder über ausreichende Ressourcen. Insbesondere kleine Dienste und Plattformen sind von dieser Problematik sehr stark betroffen. Meist sind sie nutzergetrieben und auf Nischen spezialisiert. Hass und Hetze und Produktfälschungen spielen hier eigentlich kaum eine Rolle. Allerdings gab es bis jetzt scharfe Kritik für schlechte Wanderrouten oder ein misslungenes Bolognese-Rezept. Trotzdem müssen diese Plattformen ebenfalls allen Regulierungen entsprechen und Vorbereitungen treffen. Eines unserer Mitglieder hat sechs Monate die gesamte Softwareentwicklung für Eigenentwicklungen eingestellt und nur auf die DSA-Kompatibilität geachtet. Mit dem Wissen, dass noch zwei Monate dazukommen, weil die nationalen Bestimmungen ebenfalls noch unklar sind. Das kann nicht im Sinne des Gesetzes und es kann nicht im Interesse der deutschen Wirtschaft sein. Abschließend möchte ich betonen, dass es jetzt an Ihnen, liebe Abgeordnete, liegt, die Arbeit für die Aufsicht und die Umsetzung so schlank und praxistauglich wie möglich zu gestalten. Die Digitalwirtschaft benötigt Ihre Unterstützung. Geben Sie den Unternehmen alle Möglichkeiten, sich auf ihr Geschäftsmodell zu konzentrieren. Handeln Sie jetzt, um ein Bürokratie-Monster zu vermeiden. Ganz herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, sogar vor der Zeit.



Als Nächstes hat das Wort Dr. Tobias Mast vom Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut.

**SV Dr. Tobias Mast:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Ausschussmitglieder, vielen Dank für die Möglichkeit, heute vor Ihnen sprechen zu dürfen. Mir wäre zuerst die Bemerkung wichtig, dass der Gesetzgeber hier eine sehr undankbare Aufgabe hat mit dem Digitale-Dienste-Gesetz. Deutschland hat das Pech, dass es viele Gesetze vor den anderen erlassen hat, Pionierarbeit geleistet hat, mit dem Medienstaatsvertrag, mit dem NetzDG, aber auch mit in anderen Rechtsakten verstreuten Normen, und damit auch Inspirationsquelle für die EU war, jetzt allerdings die EU tatsächlich inspiriert hat. Die EU erlässt eigene Rechtsakte – sehr viele – und schert sich hier nicht darum, wie die nationalen Staaten das dann wiederum in ihre eigenen Rechtsordnungen integrieren. Der DSA ist nicht der einzige Rechtsakt, es gibt noch den Digital Markets Act (DMA), die Platform to Business-Verordnung soll mit dem DDG auch noch abgespeist werden. Die E-Commerce-Richtlinie und AVMD-Richtlinie entfallen nicht etwa, sondern bleiben auch noch weiter bestehen. Wir erwarten noch die Verordnung zur politischen Online-Werbung, den European Media Freedom Act, es gibt noch die Terror Content Online-Verordnung und so weiter. Der nationale Gesetzgeber hat die Aufgabe, diese ganzen Vorgaben in materieller Hinsicht, aber auch diese ganzen behördlichen Zuständigkeiten, die ohnehin in einem föderalen Staat, wie es die Bundesrepublik ist, schwer zu koordinieren sind, in einen umsichtigen Ausgleich zu bringen. Das ist hoch komplex. Das wollte ich einmal voranstellen, weil ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme nicht wenige Änderungsvorschläge unterbreitet hatte, aber im Großen und Ganzen und angesichts dieser Größe der Aufgabe halte ich den Gesetzentwurf doch für recht gelungen. Nichtsdestotrotz würde ich einige kurze Schlaglichter setzen wollen und für das Nähere dann auf meine Stellungnahme oder auf etwaige Rückfragen verweisen. Wenn die Konzeption auch im Großen und Ganzen gelungen ist, finde ich die Kompetenzabgrenzung bei den Kinder- und Jugendschutzbehörden in Paragraph 12 Absatz 2, wie sie aktuell vorgesehen ist, für die Befugnis nach Artikel 28, zu komplex. Da gäbe es einige Regelungsoptionen, die deutlich rechtssicherer zu

handhaben wären, und da sollte man meines Erachtens vielleicht noch einmal an den Schreibtisch zurückkehren. Was den Paragraph 5 NetzDG angeht, den inländischen Zustellungsbevollmächtigten, ist das eine Norm, die einen guten Schutzstandard gewährt hat. Insofern bedauerlich, dass zumindest meine Rechtsansicht doch dahingeht, dass auch die Norm in der jetzt angedachten Form nicht mehr neben dem DSA bestehen bleiben kann. Im Grunde haben wir mit Artikel 12 und Artikel 13 zwei Normen im DSA, die in die gleiche Richtung zielen, nämlich auch Dienste kontaktfähig zu machen, die nicht in der EU sitzen. Man würde den Paragraph 5 NetzDG eigentlich als eine Verstärkung dieses Gedankens verstehen wollen. Deutschland darf eben nicht nur nicht unter, sondern darf auch nicht über das Regelungsniveau der EU hinausgreifen. Das würde es hier meines Erachtens, auch wenn die Norm mit der EuGH-Entscheidung zum österreichischen NetzDG, dem KoPlG, sehr wohl vereinbar wäre, weil das E-Commerce-Richtlinien-Prinzip und so weiter eben nur für Dienste gilt, die in der EU sitzen. Das wäre bei dem Paragraph 5 NetzDG gerade nicht der Fall. Was den Beirat bei der Koordinierungsstelle angeht, finde ich erst einmal schön, dass man so ein Gremium andenkt. Er ist allerdings nach der jetzigen Konzeption doch ein etwas zahloser Tiger. Ich hätte mir gewünscht, dass es wirklich gewisse Sonderrechte gibt, einmal um Informationen zu erlangen, aber um dann eben auch öffentlich Kritik äußern zu können. Dort gibt es noch einige Stellschrauben, an denen man drehen könnte, ohne dass die Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle als solche angetastet werden würde. Zuletzt noch zwei Aspekte, die im Referenten-Entwurf enthalten waren und jetzt nicht mehr enthalten sind, meines Erachtens aber gut sind: Zum einen das Erfordernis der Fachkompetenz im Sinne einer Digitalrechtskompetenz bei der Leitung der Koordinierungsstelle. Das ist nicht einfach das Gleiche, was im allgemeinen Beamtenrecht sowieso gilt, sondern es ist schon sehr viel spezifischer, und das hätte meines Erachtens doch ein ganz erhebliches, wirksames Vehikel dafür dargestellt, um dann auch die tatsächliche Abhängigkeit der Koordinierungsstelle zu verhindern. Dass das geht und nicht eine total exotische Sache ist, beweist eben das Datenschutzrecht beim BDSG, das wird für den Bundesbeauftragten für Datenschutz genau gleich geregelt. Dann eine





Sache, die auch noch im Referenten-Entwurf war: Die Erstreckung des Anwendungsbereiches des Hinweisgeberschutzgesetzes auf den DSA. Das ist jetzt wieder herausgefallen, das kann ich insoweit verstehen, weil nur der DMA das schon von sich aus vorgibt, dass das Hinweisgeberschutzrecht sich auf ihn erstrecken soll, das macht der DSA nicht. Es ist meines Erachtens trotzdem möglich, ihn darauf zu erstrecken, und es wäre auch hochgradig sinnvoll, gerade im Digitalbereich, wir erinnern uns an Frances Haugen, die Facebook-Whistleblowerin, ohne die wir bestimmte Aspekte über Meta und Facebook einfach nie erfahren hätten. Insofern würde ich auch dringend anraten, das zu überdenken. Soviel vielleicht erst einmal vorneweg. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, und als nächstes Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz von der Universität Mannheim.

SV **Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, für die Einladung und die damit verbundene Möglichkeit, vor dem Ausschuss sprechen zu dürfen. Ich kann mich zunächst in meiner Vorbemerkung meinem Vorredner vollumfänglich anschließen. Sie haben tatsächlich eine komplexe Aufgabe vor sich und ich denke, der vorgelegte Gesetzentwurf bildet hierfür eine brauchbare Diskussionsgrundlage. Insgesamt muss man sagen, der Bundesstaat tut sich schwer mit Europa. Die Integration von innerstaatlichen Kompetenzzuweisungen in eine solche Querschnittsmaterie ist per se eine sehr schwere Aufgabe, und das zeichnet sich in dem Entwurf eben auch ab. Ich will auf drei Punkte näher eingehen. Das eine ist die Unabhängigkeit und Organisation der Koordinierungsstelle. Das zweite ist die aufsichtsrechtliche Zuständigkeitsverteilung im Bundesstaat, und dann last but not least die Regelungsspielräume des nationalen Gesetzgebers im Verhältnis zum DSA. Ich beginne zunächst mit der Unabhängigkeit und Organisation der Koordinierungsstelle, und dort zunächst mit der Unabhängigkeit. Ich denke, die Unabhängigkeit der KDD ist im Grundsatz gut gelöst in dem Gesetzentwurf. Allerdings gibt es aus meiner Sicht Details, die nachjustiert werden könnten, wie beispielsweise eine verstärkte Regelung zur autonomen Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Das könnte im Gesetzentwurf deutlicher klargestellt werden, dass der Präsident der BNetzA hier sein

Vorschlagsrecht für den Leiter oder die Leiterin der KDD unabhängig ausüben darf. Ich würde auch den Begriff, dass eine Unabhängigkeit vor Weisungen im fachlichen Bereich besteht, modifizieren, weil dieser Begriff „fachlich“ doch Missverständnissen Anlass bieten könnte. Es geht auch um den rechtlichen und dienstrechtlichen Bereich in dem Fall, aber das ist nur eine terminologische Frage. Was jetzt die Leiterin oder den Leiter der Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten anbelangt, muss ich sagen, finde ich den Entwurf deutlich unterbelichtet. Es fehlt nach meinem Dafürhalten an detaillierten Regelungen. Man weiß weder, ob das ein Beamter sein soll, in welchem Dienstverhältnis diese Person steht, für wie lange sie dieses Amt bekleidet, unter welchen Voraussetzungen sie abberufen werden kann und so weiter. Das müsste meines Erachtens dringend nachjustiert werden. Was die Organisation anbelangt, hatte ich in meiner Stellungnahme geschrieben, dass wir hier eine etwas atypische verwaltungsorganisationsrechtliche Konstruktion einer Behörde in einer Behörde haben, was die Frage aufwirft, welche Qualität diese KDD eigentlich hat. Laut Entwurf gehe ich davon aus, dass sie keine Behördenqualität hat, sondern dass nach außen der Präsident der BNetzA handelt. Das wirft die Frage nach dem Binnenverhältnis dieser beiden Institutionen auf. Das scheint mir im Entwurf noch nicht hinreichend geregelt zu sein. Hier könnte man an die Regelung von internen Weisungsbefugnissen denken oder eben, was aus meiner Sicht besser wäre, man billigt der KDD eine Außenvertretungsbefugnis zu, sodass sie unmittelbar nach außen handeln kann. Was das Verhältnis zu den anderen zuständigen Behörden anbelangt, müsste meines Erachtens im Entwurf auch deutlicher klargestellt werden, dass für den Zuständigkeitsbereich der anderen Behörden dann die KDD im Außenverhältnis, also vor allem im Gremium, die Position dieser Behörden zu beachten hat und sich nicht einfach darüber hinwegsetzen kann. Mir fehlt eine Inkompatibilitätsklausel mit Blick auf den Leiter dieser KDD. Insgesamt, da bin ich bei Herrn Dr. Mast, muss man sagen, die Organisationsstruktur ist recht komplex. Man stellt sich als neutraler Leser die Frage: Warum hat man die Aufgabe nicht gleich dem Präsidenten der BNetzA zugewiesen und ihn mit der entsprechenden Unabhängigkeit ausgestattet? Ich komme zu der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung im



Bundesstaat. Dort müssen wir zunächst einmal den Grundsatz beachten, dass die Übertragung einer Kompetenz auf die EU jetzt nicht dazu führt, dass das innerstaatliche Kompetenzgefüge modifiziert wird. Das heißt mit anderen Worten: Da, wo die Länder innerstaatlich zuständig sind, haben sie die Gesetzgebungs- und die Vollzugskompetenz, und das Gleiche gilt für den Bund. Das ist jetzt mit Blick auf die Jugendschutzfrage ein großes Problem, weil dort die Kompetenzabgrenzung nach meinem Eindruck immer unklar und umstritten gewesen ist. Wenn wir jetzt einmal davon ausgehen, dass hier eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besteht, die einen dynamischen Charakter hat, weil sie sich über die Zeit hinweg verändern kann und die Sperrwirkungen zugunsten von Bundesrecht entfallen können, dann ist es meines Erachtens hochbedenklich, hier einen statischen Verweis aufzuführen. Ich habe dazu ein Beispiel in meiner Stellungnahme abgegeben, in Bezug auf diesen angedachten Paragraf 5b des Jugendschutzmedienstaatsvertrags, der nicht mehr erfasst wäre, obwohl es eigentlich eine Landeszuständigkeit wäre, aber dann von den Landesbehörden im Außenverhältnis nicht mehr exekutiert werden könnte. Das halte ich für hochproblematisch und würde deswegen dringend dazu raten, einen statischen Verweis zu streichen und einen dynamischen Verweis daraus zu machen. Ich komme damit zu meinem letzten Punkt, Regelungsspielräume des nationalen Gesetzgebers im Verhältnis zum DSA. Meines Erachtens sind diese Regelungsspielräume sehr marginal. Dafür gibt es drei Gründe. Vollharmonisierung durch den DSA, die unmittelbare Anwendbarkeit des DSA, der eben vollzogen werden soll durch die Kommission und nationale Behörden. Wir wissen seit der Entscheidung des EuGH zum Energierecht, da darf der nationale Gesetzgeber auch nicht hineingehen. Es fehlt im Übrigen an Öffnungsklauseln, wenn wir einmal die aufsichtsrechtlichen Vorschriften außen vor lassen. Von daher denke ich, eine Erweiterung des Artikel 18 DSA empfiehlt sich nicht. Beim inländischen Zustellungsbevollmächtigten könnte man in der Tat darüber nachdenken, ob hier eine Vollharmonisierung vorliegt mit Blick auf gerichtliche Verfahren. Dort wäre ich etwas großzügiger, aber auch das wäre mit rechtlichem Risiko behaftet. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank und als nächstes Dr. Tobias Schmid von der Landesanstalt für

Medien NRW. Bitteschön.

SV **Dr. Tobias Schmid**: Herzlichen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. In der Tat, ich darf heute für die Medienanstalten sprechen und damit komme ich wahrscheinlich in ungefähr einer Minute zur Kompetenzfrage. Der DSA ist mit Sicherheit ein Meilenstein bei dem Versuch Europas, einen zukunftsfähigen Rechtsrahmen im Netz zu setzen, den wir ausdrücklich unterstützen. Klar ist aber auch, dass das beste Gesetz nichts taugt, wenn es nicht effektiv durchgesetzt werden kann. Deswegen spielt die Frage einer effektiven Rechtsdurchsetzung für uns eine zentrale Rolle. Damit sind wir bei der Kompetenzdiskussion und der Frage, die auch heute schon von ein oder zwei meiner Vorredner aufgeworfen wurde, zentral oder dezentral? Möglicherweise ist das gar nicht so entscheidend, und ich erkläre kurz, warum. Erstens, es gibt sowieso gute Gründe, warum die Landesmedienanstalten einzubinden sind. Die sind eher rechtstheoretisch, Staatsferne, Mischverwaltung, Verfassung und Zuständigkeit der Länder. Das ist alles wichtig, aber noch wichtiger erscheint mir ein anderer Punkt, nämlich der effektive Schutz der Bevölkerung und der Medienordnung. Ich mache das an einem einfachen Beispiel deutlich, das durch einen furchtbaren Anlass ausgelöst wurde. Seit dem 7. Oktober 2023 sind wir einer Welle des Hasses und der Hetze, vor allen Dingen auch gegen jüdische Mitbürger, im Netz ausgesetzt. Was haben wir getan? Die Medienanstalten haben sich in der zweiten Oktoberwoche koordiniert. Das heißt, die 14 Medienanstalten in Deutschland haben beschlossen, dass sie ihre gesamte Aufsichtstätigkeit auf diesen Bereich konzentrieren. Es kam zu einer sofortigen Kontaktaufnahme der Europäischen Kommission zu uns über die ERGA, und die Medienanstalten sind gebeten worden von der Europäischen Kommission, die Arbeit der 27 europäischen Medienaufsichtsbehörden in diesem Sachverhalt zu koordinieren. Das tun wir seitdem, und seitdem bedeutet, dass die Medienanstalten seit dem 7. Oktober 2023 knapp 1.000 Fälle an die Europäische Kommission gemeldet haben, damit die Europäische Kommission ihrerseits ihren Job nach dem DSA machen kann, nämlich die Frage, ob es sich um systemische Verstöße handelt. Kleiner Nebenfakt, die genaue Zahl sind 954 Fälle aus Deutschland. Aus den 26 anderen



europäischen Mitgliedstaaten sind bisher 81 Fälle gekommen, und zwar von allen zusammen. So viel zum Thema Effizienz föderaler Strukturen. Insofern ist hier schon gezeigt, dass es vor allem darum geht, dass man effektiv ist. Zur Effizienz gehört aber auch, dass wir diese Vorgänge selbstverständlich unter im Moment noch informeller Inkenntnissetzung der BNetzA durchführen, also den DSA schon vorleben und alle strafrechtlichen relevanten Fälle an das BKA melden, damit auch die Strafverfolgung eingeleitet werden kann. Das wäre etwas, was wir gerne fortsetzen würden, weil wir gerade glauben, dass wir damit einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Demokratie in der Medienordnung leisten können. Damit das möglich ist, haben wir auch lediglich drei kleine Bitten, die wir gerne an Sie richten wollen. Das eine hat Herr Prof. Dr. Müller-Terpitz eben schon angesprochen. Im Paragraphen 12 Absatz 2, das ist die Norm, in der die Medienanstalten den Charakter als zuständige Behörde bekommen, wird auf eine konkrete Ausführung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages verwiesen, nämlich vom 14. Dezember 2021. Das ist nicht besonders glücklich. Dieser Jugendmedienschutzstaatsvertrag wird alle Nase lang geändert, und dann würde sich die Frage stellen, wer ist zuständig, wenn es die nächste Reform gäbe und diese Regelungslücke kann nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sein. Ich habe noch einen zweiten Punkt. Auch der ist harmlos, es ist auch nur eine kleine Streichung. Es findet sich im Paragraphen 12 Absatz 2 auch die Bezugnahme auf die Vorsorgemaßnahmen. Faktisch ist es allerdings so, dass natürlich, und der Artikel 28 Absatz 1 des DSA ist auch klar, nicht nur Vorsorgemaßnahmen, sondern Maßnahmen im Allgemeinen gemeint sind. So sollte es auch sein. Das Beispiel, das ich Ihnen eben genannt habe mit den 1.000 Fällen, sind natürlich 1.000 Einzelfälle. Ob daraus die Notwendigkeit einer Vorsorgemaßnahme entsteht, liegt dann in der Entscheidungshoheit der Kommission. Das bedeutet aber, wir müssen in der Lage sein, auch aus den Einzelfällen heraus tätig zu werden. Insofern wäre der halbe Teil des Wortes „Vorsorgemaßnahmen“, nämlich der Bereich Vorsorge, unserer Auffassung nach zu streichen. Der letzte Punkt, der ist noch erfreulicher für Sie. Wir sehen keinen Änderungsbedarf bei der Frage der Kooperation der Behörden. Dort sieht der

Paragraf 18 des DDG im Moment vor, dass Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Behörden geschlossen werden sollen. Das halten wir für ein sinnvolles Vorgehen. Wie der eben von mir geschilderte Fall zeigt, ist das auch schon so. Insofern ist es so, dass die verantwortlich handelnden Behörden, wie hier die BNetzA, das BKA und die Landesmedienanstalten, sich sofort zusammensetzen und überlegen, wie man das praktisch machen kann. Ich bin zuversichtlich, dass wir das mit den Schwesterbehörden genauso gut hinbekommen, wie auch in Zukunft mit der BZKJ, mit der wir gleichfalls eine vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegen. Insofern ist die gute Nachricht an den weiteren parlamentarischen Prozess aus unserer Sicht: Ich brauche bloß zwei kleine Wortstreichungen, und in einem Fall müssen Sie gar nichts tun. Ich danke Ihnen ganz herzlich.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes hat Matthias Spielkamp von AlgorithmWatch das Wort.

SV **Matthias Spielkamp**: Ebenfalls von mir, sehr geehrte Ausschussvorsitzende und -mitglieder, herzlichen Dank für die Einladung. AlgorithmWatch ist eine Menschenrechtsorganisation, die sich dafür einsetzt, dass Algorithmen und Künstliche Intelligenz die Gerechtigkeit, Demokratie und Nachhaltigkeit stärken, anstatt sie zu schwächen. Das schicke ich jetzt einmal voraus, um zu erklären, warum wir hier sind. Wir haben nämlich in der Vergangenheit versucht, das tun wir auch weiterhin, konkrete Dienste und Anwendungen daraufhin zu untersuchen, ob sie Risiken für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt bergen, auch für Individuen. Aber der erste Teil soll heute im Fokus stehen. Wir haben zum Beispiel auch untersucht, wie Instagram Posts bewertet und anordnet in den Timelines der Nutzerinnen und Nutzer. Anfang Mai 2021 haben wir von Facebook verschiedene E-Mails bekommen mit Aufforderungen, uns doch unbedingt mit ihnen zu treffen und zu besprechen. Am Ende kam dabei heraus, dass sie einen sehr starken Druck auf uns ausgeübt haben, ein solches Datenspende-Projekt, wie wir das nennen, zu beenden. Im Grunde genommen mit einer unverhohlenen Androhung, uns ansonsten vor Gericht zu zerren. Wir haben das dann tatsächlich gemacht. Gemacht heißt, wir haben die Datensammlung eingestellt, weil wir zu



dem Zeitpunkt schon genug Daten hatten, um zeigen zu können, dass zum Beispiel bei Instagram zu dem Zeitpunkt vor den Bundestagswahlen die Posts der AfD systematisch höher gerankt wurden als die der anderen politischen Parteien. Wir haben diese Drohung von Facebook dafür genutzt, uns stark zu machen für den DSA selbst und dort vor allen Dingen für den Forschungsdaten-Zugang, bei dem es darum geht, dass wir als Zivilgesellschaft und auch in der Wissenschaft bessere Möglichkeiten bekommen, zu untersuchen, was bei den Plattformen denn so vor sich geht. Wir waren sehr glücklich darüber, dass das dann umgesetzt wurde. Wir sind auch jetzt sehr glücklich darüber, dass wir einen erneuten Schritt weiter sind, wenn auch aus unserer Perspektive ein bisschen zu spät. Wir haben es schon gehört, am 17. Februar sollte das eigentlich alles in Kraft getreten sein. Das ist in gewisser Weise auch der Fall, aber das Gesetz steht noch nicht. Das wird noch ein paar Monate dauern. Das ist für uns jetzt schade, weil wir nämlich vergangenen Samstag schon den ersten Antrag auf Datenzugang eingereicht haben, und ich kann sagen, dass wir jedenfalls sehr zufrieden sind mit der Reaktion des geschäftsführenden DSC in Deutschland, der BNetzA, mit der seitdem schon Gespräche dazu stattgefunden haben. Das kann man auch einmal loben an der Stelle. Worauf ich dann in dem Zusammenhang hinweisen möchte, ist aber, dass im Moment die Vorstellung, dass zum Beispiel 300.000 Euro Forschungsetat ausreichen würden pro Jahr, um eben solche Untersuchungen zu machen, einfach viel zu kurz gesprungen ist. Ich kann Ihnen einmal nur das Beispiel geben: Diese Facebook-Untersuchung hat uns ungefähr 80.000 Euro gekostet, und ein Forschungsprojekt, das wir vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert bekommen haben, um YouTube und TikTok zu untersuchen, hat insgesamt einen Etat von ungefähr 1,2 Millionen Euro gehabt. Man muss sagen, dass das mit Konsortialpartnern zusammen war, aber nur, um das ein bisschen in den Rahmen zu setzen und ins rechte Licht zu rücken, dass dort einfach noch Nachbesserungsbedarf ist. Denn dass es diesen Forschungsdatenzugang gibt und dass die BNetzA auch die Aufgabe hat, die Forschenden dabei zu unterstützen, das halten wir für sehr gut. In dem Zusammenhang möchte ich auch auf den Beirat eingehen. Es ist

ebenfalls eine tolle Nachricht, dass der eingerichtet wird, aber es wurde heute schon gesagt, es sieht ein bisschen nach einem zahnlosen Tiger aus. Diese Befürchtung haben wir im Moment auch. Das heißt, es sollte in der Hinsicht nachgebessert werden, dass es wirklich klare Vorgaben dafür gibt, wie zum Beispiel mit Stellungnahmen des Beirats umzugehen ist. Noch zwei Worte zum Beschwerdesystem und zu dem Katalog der Straftaten. Beim Beschwerdesystem würde ich mich der Einfachheit halber den Ausführungen von Lina Ehrig vom vzbv anschließen und sagen, dass wir das genauso sehen. Es sollte aber vor allen Dingen bei den Vorgaben an richtungsweisende Kriterien und Indikatoren geknüpft werden, also ob denn tatsächlich dieser Erfüllungsgrad gemessen werden kann. Wie agiert der DSC in Deutschland bei dem Beschwerdesystem? Wir brauchen einfach klare Vorgaben dafür, wie man das auch messbar machen kann. Es ist eine Evaluierung vorgesehen. Es ist aus unserer Sicht sehr wichtig, dass man die dann auch vernünftig machen kann, anstatt zu sagen: Ja, ist irgendwie gut oder schlecht gelaufen. Ich denke, wir sind heutzutage weiter und können uns auch überlegen, woran wir das messen. Das letzte Wort zu dem Katalog von Straftaten. Wir sind der Ansicht, dass das klarer eingegrenzt werden sollte. Wir werden aber gleich von Svea Windwehr noch etwas dazu hören. Deswegen mache ich das an der Stelle auch kurz, aber ich möchte noch eines aufgreifen. Wir würden uns tatsächlich auch dafür aussprechen, wie Prof. Dr. Müller-Terpitz das gesagt hat, die Frage nach dem Zustellungsbevollmächtigten doch ein bisschen risikobereiter anzugehen, denn wir haben das auch für eine sehr gute Einrichtung gehalten, und wenn das irgendwie geht, dann sollte sie beibehalten werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes ist Svea Windwehr dran von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V..

SV **Svea Windwehr**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank an die Mitglieder des Ausschusses. Ich freue mich sehr über die Möglichkeit, als Leiterin des Center for User Rights der Gesellschaft für Freiheitsrechte und als ehrenamtliche Co-Vorsitzende von D64 den Entwurf zum DDG zu beleuchten. Im Folgenden möchte ich auf vier aus Nutzerinnen- und Nutzer-Perspektive ganz zentrale Punkte eingehen: die Gestaltung der



Aufsicht, den Beirat, die Datenausweitung nach Artikel 18 und Fragen der Rechtsdurchsetzung. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchsetzung des DSA ist eine starke und gut ausgestattete Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Deswegen muss die Koordinierungsstelle finanziell und personell so ausgestattet werden, dass sie ihren Aufgaben gerecht werden kann, unter anderem durch ein höheres Forschungsbudget, wir haben es gerade schon gehört, und außerdem mehr Stellen. Die Leitung der Koordinierungsstelle muss außerdem, das haben wir auch schon gehört, über relevante Fachkompetenz verfügen, wie im Referentenentwurf ursprünglich vorgesehen. Um die vollständige Unabhängigkeit sicherzustellen, aber auch, um Kompetenzen zur Durchsetzung von komplexen Digitalgesetzen zu bündeln, halte ich außerdem die Schaffung einer vollständig unabhängigen Behörde mit eigenem Haushaltstitel langfristig für sinnvoll. Eine schlagkräftige Koordinierungsstelle muss aber vor allem auch als zentrale Schnittstelle agieren können. Daraus folgt, dass die Koordinierungsstelle alleinige Vertreterin Deutschlands im Europäischen Gremium für digitale Dienste ist. Das ist essenziell, um sicherstellen zu können, dass die Interessen von Nutzerinnen und Nutzern kohärent und mit einer Stimme in Brüssel vertreten werden. Die Schaffung eines Beirats, um zivilgesellschaftliche Expertise in die Arbeit der Koordinierungsstelle einfließen zu lassen, ist sehr sinnvoll. Damit der Beirat wirksam sein kann, sollte die Koordinierungsstelle aber die Empfehlungen des Beirats zur Kenntnis nehmen müssen und Rechenschaft darüber ablegen, welche Schritte sie auf Grundlage der Empfehlungen unternommen oder unterlassen hat. Um die Arbeit des Beirats so transparent wie möglich zu gestalten, sollten außerdem die Sitzungen online übertragen werden und Dokumente wie Empfehlungen, Gutachten oder Positionspapiere veröffentlicht werden. Aus Nutzerinnen- und Nutzer-Perspektive ist dagegen besonders problematisch die fehlende Konkretisierung bei der Frage, in welchen Szenarien Online-Plattformen Nutzerinnen- und Nutzer-Daten proaktiv an Strafverfolgungsbehörden ausleiten müssen. Der DSA selbst verweist nur exemplarisch auf drei Richtlinien in den Erwägungsgründen und ansonsten auf Gefahren für das Leben und die Sicherheit von Personen, wobei „Sicherheit“ ein unbestimmter und weitgehender Begriff ist. Im

Vergleich zu dem ähnlich problematischen Paragraph 3a NetzDG gilt Artikel 18 zudem nicht nur für soziale Netzwerke, sondern für alle Hosting-Anbieter. Dadurch ist ein sehr viel weiterer Kreis an Nutzerinnen und Nutzern betroffen. In der Praxis wird das die Schaffung gigantischer neuer Datenbanken von potenziell unschuldigen Nutzerinnen und Nutzern bei Strafverfolgungsbehörden bedeuten und eine neue Qualität der Überwachung durch Online-Plattformen. Das BKA gibt den personellen Mehrbedarf zur Bearbeitung dieser Meldungen mit ganzen 405 Stellen an, was das Ausmaß der erwarteten Datenausweitungen veranschaulicht. Demgegenüber stehen nur 70,6 Stellen Mehrbedarf bei der BNetzA als Koordinierungsstelle. Daraus lässt sich auf ein Ungleichgewicht zwischen der notwendigen Durchsetzung des DSA zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern und dem Ausbau der Strafverfolgung schließen. Deswegen sollte geprüft werden, was die Möglichkeiten des Bundestages sind, um die infrage kommenden Straftatbestände einzugrenzen und zu konkretisieren und dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Außerdem sollte das BKA in einem Tätigkeitsbericht über den Umfang und den Umgang mit eingegangenen Meldungen berichten und zivilgesellschaftliche Angebote zur Beratung und Vertretung von Betroffenen digitaler Gewalt müssen nachhaltig finanziert werden. Zuletzt ist es nicht akzeptabel, dass Plattformen vor deutschen Zivilgerichten zum Teil nicht greifbar sind. Dazu führt einerseits das beinahe vollständige Wegfallen des nationalen Zuständigkeitsbevollmächtigten und andererseits Gerichtsstandsklauseln, nach denen Plattformen für Nichtverbraucherinnen und Nichtverbraucher häufig Irland einseitig als Gerichtsort vorschreiben. Betroffen sind Nutzerinnen und Nutzer wie zum Beispiel gemeinnützige Organisationen, Forschende, aber auch Politikerinnen und Politiker. Die Erfolgchancen einer Klage in Irland sind wesentlich schwerer vorauszusehen und können die Kosten eines Verfahrens in Deutschland um ein Vielfaches übersteigen. Es muss deswegen geprüft werden, ob eine Wiedereinführung des nationalen Zuständigkeitsbevollmächtigten zumindest im Gesetz gegen digitale Gewalt möglich ist. Es muss ebenfalls geprüft werden, wie sichergestellt werden kann, dass sich alle Nutzerinnen und Nutzer dort, wo sie leben und in ihrer Sprache gegen Plattformen zur Wehr setzen können. Zu guter



Letzt möchte ich mich noch Lina Ehrigs Ausführungen zum Thema Beschwerdeverfahren bei der Koordinierungsstelle anschließen. Es ist auch wichtig, dass sie so nutzerinnen- und nutzerfreundlich wie möglich gestaltet werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann schalten wir jetzt in den virtuellen Raum, und Klaus Müller von der BNetzA hat fünf Minuten Zeit, sein Statement abzugeben.

**SV Klaus Müller**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, liebe Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und vielen Dank für das Vertrauen und das Zutrauen, was sowohl aus dem vorliegenden Gesetzentwurf wie auch aus den diversen Statements heute gegenüber der BNetzA artikuliert wurde. Wir sind fest entschlossen, so Sie dieses Gesetz beschließen würden, durchsetzungsstark und unabhängig, wie es eingangs gewünscht wurde, diese Aufgaben, die jetzt vor Ihnen und vor uns liegen, tatsächlich umzusetzen. Aktuell stehen für uns als designierten DSC, unter diesem Titel operieren wir momentan schon, eine ganze Reihe von Aufgaben an. Das ist die schon eingangs erwähnte Unterstützung der Europäischen Kommission gegen X und TikTok. Bei der Gelegenheit möchte ich meinen ausdrücklichen Dank an die Landesmedienanstalten für die professionelle und gute Zusammenarbeit in diesem schrecklichen Kontext aussprechen, genauso wie wir schon intensiv mit den Kollegen vom BfDI, BzKJ und dem BKA arbeiten. Das heißt, auch auf der informellen Ebene, noch ohne verabschiedetes Gesetz, funktionieren und praktizieren wir bereits eine gute kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die zweite Aufgabe ist die Teilnahme am Board. Wie eben schon Frau Dehmel erwähnt hat, hat diese Woche am Montag die erste Sitzung des Boards begonnen. Für uns ist das ein wichtiger Arbeitszusammenhang, wo wir jetzt noch mit Gaststatus unterwegs sind. Wir haben das letzte halbe Jahr genutzt, um uns ebenfalls mit den anderen designierten DSC zusammenzusetzen und eine ganze Reihe von Verfahrensabsprachen zu treffen. Es gab den Wunsch, dass wir hier zu einer europaweiten Einheitlichkeit beitragen. Das ist unser Anliegen. Erstens aus ganz praktischen Gründen. Es spart Arbeit, wenn wir hier arbeitsteilig vorgehen zwischen den 27 DSC. Ich

glaube auch, es ist im Interesse aller Beteiligten, wenn hier jeweils die Digital Services-Koordinatoren zur einheitlichen Anwendung europäischen Rechts beitragen. Drittens, die Europäische Kommission hat Leitlinien zu systemischen Risiken bei Wahlprozessen vorgelegt. Hier sind wir im intensiven Austausch, und es ist uns die öffentliche, auch die politische Erwartung bezüglich der Europawahl, das ist sehr knapp, dann das Anstehen der nationalen Wahlen, sehr bewusst, um hier der entsprechenden Aufgabenstellung nahezukommen. Viertens möchte ich unterstreichen: Vielen Dank für die zügig eingereichten Anträge im Wissenschafts- und Forschungsbereich. Lieber Herr Spielkamp, die haben wir gesehen. Wir haben uns tatsächlich bemüht, so schnell wie möglich darauf zu reagieren, auch wenn wir dafür noch kein gesetzliches Mandat haben, weil wir uns der hohen Bedeutung der Wissenschaft an der Stelle sehr bewusst sind. Wir bereiten uns, und das wird Sie mit meiner Biografie nicht wundern, auf das Thema Anfragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor und wollen so nutzerfreundlich sein, wie uns das irgendwie möglich ist. Das heißt, Sie sehen, die BNetzA ist schon im Vorgriff auf das Gesetz aktiv geworden und versucht, mit ihren Möglichkeiten alles so weit vorzubereiten, nicht ganz pünktlich zum 17. Februar, das haben wir schon unterstrichen, aber dann so zeitnah wie möglich operativ tätig werden zu können. Lassen Sie mich fünf kurze Punkte ansprechen. Das erste ist, um den Erwartungen gerecht zu werden, brauchen wir leider die personellen und finanziellen Möglichkeiten dazu. Ich würde sehr gerne der von Herrn Freytag gewünschten Beratungsfunktion nachkommen, weil ich auch glaube, dass das eine ganz wichtige Funktion ist, die wir haben könnten, wenn Sie uns die nötigen Ressourcen im Haushalt geben. Ich weiß, dass es in Zeiten knapper Kassen schwierig und nicht populär ist, neue Stellen zu brauchen, aber für das Aufgabenprofil, was in der Kombination aus Jurisprudenz, ökonomischer Kompetenz und datentechnischer Kompetenz jetzt vor uns liegt, ist dies leider unabwendbar. Meine zweite Bitte wäre tatsächlich auch, wie schon von mehreren Expertinnen und Experten erwähnt, den Paragraph 33 Absatz 4 noch einmal anzuschauen, die Bußgeldvorschriften. Wenn wir ein Interesse daran haben, dass die Plattformregulierung nicht nur auf dem Papier gut



aussieht, sondern sich in der Wirklichkeit durchsetzen kann, dann würden wir dringend empfehlen, sich den Paragraf 33 Absatz 4 noch einmal anzuschauen und ihn nachzuschärfen. Dritte Bemerkung: Mehrfach wurde die Unabhängigkeit von der BNetzA thematisiert. Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit, und wir wollen uns diesem Anspruch gerne stellen. Ich darf darauf verweisen, dass wir nicht nur schon seit vielen Jahren in der Frequenzvergabe im Mobilfunkbereich, sondern seit letztem Herbst insbesondere in der Umsetzung des europäischen Gerichtsurteils im Energierecht, bereits fully independent, also ohne Weisungsbefugnis der Bundesregierung beziehungsweise des zuständigen Ministeriums, arbeiten, und darauf können wir gut verweisen. Viertens möchte ich meine Treue auf den Beirat ausdrücken, mit dem wir bereits einige Erfahrungen in anderen Konstellationen haben. Fünftens, wir durften diese Woche in den USA die Plattformregulierung vorstellen, weil die Kolleginnen und Kollegen dort schon ein großes Interesse daran haben. Die Erwartungen sind nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern hoch. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank und dann kommen wir jetzt in die Debattenrunde, und für die SPD-Fraktion spricht als erstes Dr. Jens Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank an alle Expertinnen und Experten für die Ausführungen. Ich muss sagen, das ist auch ausgeführt worden: Wir haben vor einiger Zeit in Deutschland mit dem NetzDG durchaus politisches Neuland betreten, und der DSA ist eine Weiterentwicklung dessen. Wenn ich mir beispielsweise gerade das Thema Zustellungsbevollmächtigter anschau, ist das eine Innovation, die wir im NetzDG geschaffen hatten, weil – ich möchte noch einmal daran erinnern – wir von einem Punkt kamen, wo sich große Plattformen einfach dahinter versteckt haben, dass man sie nicht erreichen konnte. Wir hatten Plattformen, die uns in diesem Ausschuss des Deutschen Bundestages nicht Auskunft darüber erteilen wollten, wie viele Moderatorinnen und Moderatoren sie in Deutschland beschäftigen. Und insofern will ich schon sagen, dass das NetzDG, was das angeht, ein großer Erfolg und in

keiner Weise verunglückt war. Verunglückt vielleicht aus wirtschaftlicher Sicht, weil wir mit diesem Gesetz für multinationale Konzerne massive Kosten verursacht haben, weil sie sich an Regeln halten müssen. Deswegen begrüße ich es sehr, dass wir das in Europa mit dem DSA jetzt weiterführen. Zum Stichwort Zustellungsbevollmächtigter würde ich Frau Windwehr von der Gesellschaft für Freiheitsrechte noch einmal befragen. Es wird so dargestellt, dass diese Möglichkeit vom DSA nicht abgedeckt ist. Sie haben jetzt Anderes in den Raum gestellt. Könnten Sie dazu noch einmal ausführen, wie Sie sich das vorstellen?

Sve **Svea Windwehr**: Vielen Dank für die Frage. Aus unserer Perspektive sollte insbesondere geprüft werden, was genau die Vorgaben des schon erwähnten Urteils gegen das österreichische Kommunikationsplattformgesetz sind und eben, um darauf aufbauend festzustellen, ob eine vergleichbare Regelung entweder im DDG oder im Gesetz gegen digitale Gewalt, wo es ursprünglich vorgesehen war, zu schaffen ist. Wenn das nicht möglich ist oder es unklar ist, dann sollte aus unserer Perspektive mittelfristig auf eine Anpassung des europäischen Rechtsrahmens hingewirkt werden. Genau aus dem Grund, den Sie gerade noch einmal aufgeführt haben, weil der Zustellungsbevollmächtigte in der Praxis, insbesondere für Betroffene von digitaler Gewalt, so wichtig ist.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank. Dann würde ich meine zweite Frage gerne an Klaus Müller von der BNetzA richten. Es ist eben in den Ausführungen schon das Thema Bußgeldvorschriften angesprochen worden. Ich würde Ihnen gerne auch die Möglichkeiten geben, uns ein bisschen konkreter Hinweise zu geben. Das Thema ist hier eben schon wiederholt und beharrlich angesprochen worden. Mich würde eine genauere Einordnung interessieren.

SV **Klaus Müller** (BNetzA): Sehr geehrter Herr Abgeordneter, lieber Jens, vielen Dank. In der Tat, wir sehen hier eine nicht notwendige Einschränkung der nationalen Umsetzung gegenüber Artikel 16 DSA. Dort gibt es die Voraussetzungen, die Du gerade zitiert hast, eben so nicht. Das würde unseres Erachtens die Eingrenzung, die Einengung der Möglichkeiten über Gebühr strapazieren. Darum wäre unsere Empfehlung oder Bitte, wenn ich das so formulieren darf, im Ausschuss noch einmal zu



beraten, ob es wirklich zwingend notwendig ist, diese Formulierung der beharrlichen Wiederholung aufzunehmen. Unseres Erachtens droht damit diese Verordnung oder das Instrumentarium des DSA ins Leere zu laufen. Ich glaube, dass das weder im Sinne der europäischen Regelung ist noch in der breiten Intention des deutschen Gesetzgebers. Darum verstehen wir zwar, woher die Diskussion gekommen ist. Wir halten sie aber nicht für notwendig, nicht für praktikabel und im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht für wünschenswert.

**Abg. Dr. Jens Zimmermann (SPD):** Vielleicht noch ganz kurz: Hier wurde gesagt, Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des DDG fallen, hätten jetzt für sechs Monate die Entwicklung eingestellt. Ist der Erfüllungsaufwand aus Sicht der BNetzA so groß, dass es zu solchen Dingen führt?

**SV Klaus Müller (BNetzA):** Ich formuliere das einmal in aller Vorsicht. Ich glaube, dass das nicht der Fall ist. Der DSA ist schon sehr differenziert, was die Größe der Anwendung angeht. Mit vielen Unternehmen und Verbänden haben wir schon Gespräche geführt. Darum glauben wir, dass die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen doch sehr groß ist. Die BNetzA ist, wie gesagt, bei entsprechenden Ressourcen zu allen Beratungen bereit und zu Vielem in der Lage.

**Die Vorsitzende:** Ganz herzlichen Dank. Für die Unionsfraktion hat Catarina dos Santos-Wintz das Wort.

**Abg. Catarina dos Santos-Wintz (CDU/CSU):** Ganz herzlichen Dank, auch von mir noch ein Dankeschön an alle Sachverständige, dass Sie sich die Zeit nehmen, heute über dieses wichtige Thema zu sprechen. Ich möchte starten mit einer Frage an Dr. Schmid. Sie haben eben über Verwaltungsvereinbarungen gesprochen, und gerade in der öffentlichen Debatte wird oft darüber gesprochen, dass es einen Wunsch nach zügigen Verfahren gibt, und zwar an allen Enden. Könnten Sie noch einmal darlegen, warum Verwaltungsvereinbarungen da zuträglich sein könnten, vielleicht auch für diejenigen, die nicht jeden Tag damit zu tun haben? Was ist der Mehrwert, den Sie sich davon erhoffen? Danke.

**SV Dr. Tobias Schmid:** Herzlichen Dank für die Frage. Das ist schnell gesagt: Eine Verwaltungsvereinbarung hat den Vorteil, dass wir den Grundgedanken des Gesetzes jeweils an die dynamische Situation anpassen können und es nicht einer zusätzlichen gesetzlichen Novellierung bedarf. Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung wären in dem konkreten Fall wahrscheinlich zwei Aspekte. Dazu sind wir mit der BNetzA auch bereits im Austausch. Das ist auf der einen Seite genau das, was ich Ihnen als Beispiel geschildert habe, also die Frage, wie kommuniziert man möglichst schnell im Fall von massenhaften Rechtsverstößen an die Europäische Kommission und bezieht dabei die BNetzA angemessen ein und sorgt aber trotzdem dafür, dass es schnell geht. Ich finde, das ist ein hervorragendes Beispiel, wie es funktionieren kann. So kann man es auch aufschreiben. Es gibt natürlich den anderen Weg zurück. Die Europäische Kommission könnte mit Gedanken auf den Digital Services Coordinator zukommen, zum Beispiel zum Thema: Wie sollen Altersverifikationssysteme aussehen? Das beträfe dann natürlich auch unsere Tätigkeit. Da ist dann die Frage: Wie würde uns die BNetzA einbeziehen? Aber auch dort habe ich das Gefühl aus den Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen, dass man im Prinzip das, was wir jetzt schon tun, auch aufschreiben könnte. Das ist wahrscheinlich der einfachste Weg.

**Abg. Catarina dos Santos-Wintz (CDU/CSU):** Ganz herzlichen Dank, auch für das schnelle Sprechen. Die nächste Frage würde ich an Herrn Freytag stellen. Wir hatten gerade schon kurz das Thema des Erfüllungsaufwands für Unternehmen. Können Sie einmal kurz darlegen bezüglich zumindest Ihrer Mitgliedsunternehmen, vor welchen Herausforderungen gerade auch KMU stehen, wenn wir über eine kurze Umsetzungszeit sprechen, und wozu bräuchten Unternehmen die Umsetzungsfrist? Danke.

**SV Dirk Freytag:** Ganz herzlichen Dank für die Frage. Eigentlich war der DSA als Level Playing Field gedacht. Die großen Unternehmen haben seit Sommer 2023 die Möglichkeit, mit der EU-Kommission zu reden und damit Orientierungshilfe zu bekommen. Das haben die kleinen Unternehmen nicht. Wir haben Mitglieder im Bereich Kochen, im Bereich Living, im Bereich Frageseiten, im Bereich Nachbarschaftshilfe, die tatsächlich ihre Softwareentwicklung für das eigene





Geschäftsmodell eingestellt haben, über unterschiedliche Zeiten. Das ist auch mehrfach mit der BNetzA besprochen worden. Das einzelne Beispiel ist auch in verschiedenen politischen Runden schon besprochen worden, es gibt durch die Unklarheit, durch die Nichtklarheit, durch Regelungen, wofür Plattformen nie gedacht waren, ein Problem, denn ein Kochrezept eignet sich eigentlich nicht für Hassrede oder andere Elemente, weil einfach der Suchalgorithmus dafür sehr ungeeignet ist. Trotzdem müssen sie, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen, alle Regelungen erfüllen und waren gar nicht darauf vorbereitet. Das heißt, es trifft wirklich die kleinen und mittleren Unternehmen, die eigentlich eine sehr große Bereicherung der deutschen Wirtschaft sind. Zusätzlich als zweiten Punkt, es gibt aus verschiedenen Inkubatoren und auch aus Unternehmen die Meldungen, dass kleine Unternehmen angepasst werden, dass sie ihr Geschäftsmodell genauso ausrichten in Zukunft, dass sie genau neben dem DSA sind. Das heißt, wir verändern im Moment in der Wirtschaft das Geschäftsmodell, um möglichst nicht in den Regelungsbereich des DSA zu fallen, was eigentlich nicht im Interesse der Gesamtgesellschaft sein kann.

Abg. **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank. Ich würde gerne noch eine Frage an Dr. Schmid stellen. Sie haben gerade die aktuellen Zahlen dargelegt, die sehr eindrucksvoll zeigen, wie ein kleines Ungleichgewicht bei einem europäischen Vergleich herrscht. Können Sie erklären, warum der deutsche Anteil dort so hoch ist?

SV **Dr. Tobias Schmid**: Ja, das kann ich. Ich versuche zu überlegen, wie ich es zurückhaltend formuliere. Ich würde sagen, die Befassungstiefe bei unseren europäischen Schwesterbehörden ist unterschiedlich ausgeprägt. Sicher ist aber, dass es ein interessanter Nachweis dafür ist, dass eine zentrale Struktur nicht automatisch höhere Effizienz bedeutet. Ich würde sagen, es liegt auch daran, und das wurde vorhin schon gesagt, und das ist jetzt auch so: Natürlich ist das der Umstand, dass sowohl der Medienstaatsvertragsgesetzgeber auf Landesebene als auch der Bundesgesetzgeber mit dem NetzDG deutlich vor den anderen Mitgliedstaaten angefangen haben, das Thema zu setzen, was dazu führte, dass die Exekutivbehörden

auch deutlich vorher angefangen haben, sich damit auseinanderzusetzen und wir deswegen auch sehr viel früher angefangen haben, uns darum zu kümmern. Klassisches Beispiel, das wissen Sie vielleicht: Die deutsche Medienaufsicht ist im Moment die einzige, die unter dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz Rechtsverstöße im Netz sucht und damit in der Lage ist, sich über 10.000 Seiten am Tag anzuschauen. Das ist alles ein Auswuchs dessen, was vorhin auch der Abgeordnete Dr. Jens Zimmermann gesagt hat, dass wir sehr früh auf die Themen aufmerksam wurden. Deswegen sind wir den anderen eine Nasenlänge voraus.

Abg. **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU): Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Als Berichterstatterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wechsele ich den Hut und stelle meine erste Frage.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht mir in diesem Umfeld jetzt um das Thema Unabhängigkeit. Alle Behörden, die im Rahmen des DSA Aufsichtsaufgaben übernehmen, sollen unabhängig gestellt werden. Es gibt einige Punkte, die sowohl Herr Dr. Mast als auch Prof. Dr. Müller-Terpitz ansprechen, die man vielleicht noch verbessern könnte. Das eine ist die Frage der Benennung der Stelle. Sie hatten gesagt, Herr Dr. Mast, man sollte Politisierungstendenzen vermeiden. Wir kennen das aus dem Medienrecht, was Staatsferne und Gruppenferne angeht, und Sie haben einen Vorschlag gemacht, wie denn die Benennung der Leitung erfolgen kann, dass sie staatsfern sein könnte. Können Sie kurz erläutern, wie Sie sich das gedacht haben, und zwar so kurz, dass auch Herr Prof. Dr. Müller-Terpitz gleich noch zu Wort kommen kann?

SV **Dr. Tobias Mast**: Ich werde mir Mühe geben. Ich hatte mir überlegt, dass man eigentlich die Leitung der Koordinierungsstelle vom Gremium selbst wählen, oder zumindest vorschlagen lassen könnte. Das wäre kein exotisches Novum. Die Kollegialorgane, die es bei den Landesmedienanstalten gibt, wählen den Direktor oder die Direktorin und sind zumindest in manchen Bundesländern auch ganz klar als Fach- und Expertengremium vorgesehen, zum Beispiel im Medienstaatsvertrag Hamburg-Schleswig-Holstein. Das hätte den Vorteil, wenn man so möchte, dass das Amt noch weiter weg von der Politik wäre. Die Distanz zu



Berlin wäre noch größer, das Amt wäre etwas technokratischer. Die aktuell vorgesehene Wahl wäre nicht unionsrechtswidrig. Der EuGH hat im Rahmen des Datenschutzrechts schon erklärt, dass es durchaus geht, wenn die leitende Person von der Regierung gewählt wird. Aber wenn wir einmal überlegen, was wollen wir mit der Unabhängigkeit erreichen? Das ist im Datenschutzrecht der Gedanke: Hier geht es um ganz grundrechtssensible Bereiche, die möglichst sachneutral, ohne den bösen Schein der politischen Einflussnahme, reguliert werden sollen. Dann muss im DSA dieser Gedanke mindestens so stark, meines Erachtens, noch stärker durchdringen, denn der DSA dient eben auch der Regulierung von politischem Diskurs in digitalen Räumen. Es gibt ein nicht fernliegendes Einflussnahmeinteresse und eben auch etwaige demokratische Defizite, die man daraus ableiten könnte, dass jetzt nicht mehr die Regierung, sondern dieses Gremium die Person wählt. Diese Defizite können dadurch aufgefangen werden. Wobei die auch nicht sicher sind, ob die überhaupt gegeben sind, denn das Gremium ist selbst quasi nur eine Stufe vom Bundestag weg, was die Legitimierung angeht. Aber ich bin gespannt, was Herr Prof. Dr. Müller-Terpitz dazu noch sagt.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, die Staatsferne sieht zum Beispiel in den Gremien vor, dass nicht mehr als ein Drittel beispielsweise staatliche Vertreter sein dürfen. Das hat das Bundesverfassungsgericht im ZDF-Urteil festgeschrieben. Herr Prof. Dr. Müller-Terpitz, wie sehen Sie denn den Vorschlag und auch die Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich einer stärkeren Unabhängigkeit und auch Staatsferne?

SV **Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz**: Ja, vielen Dank für diese sehr wichtige Frage. Ich denke, hier gibt es einen gewissen Gestaltungsspielraum. Man muss sich allerdings vor Augen führen, dass wir die Inhalte-Produktion, wo die Staatsferne eine ganz wichtige Rolle spielt, und die Aufsichtsseite ein Stück weit differenzieren müssen. Bei der Inhalte-Produktion haben Sie recht. Das Bundesverfassungsgericht hat auch gesagt, der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf in seinen Gremien nicht mit mehr als einem Drittel und so weiter besetzt sein, aber hier geht es um die Aufsicht, und bei der Aufsicht billigen die Gerichte nach meinem Eindruck mehr Spielraum zu.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wobei die Gremien auch Aufsichtstätigkeiten haben und es geht hier auch um Inhalteregulierung.

SV **Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz**: Das ist richtig. Das wäre auch ein Rechtfertigungsgrund. Deswegen sage ich, es besteht hier ein Spielraum. Man muss sehen, wenn man jetzt einen Beirat, so wie es Herr Dr. Mast vorschlägt, dazu legitimiert, ein Vorschlagsrecht auszuüben, dann beauftragt man ein Gremium damit, das demokratisch nicht stark legitimiert ist. Das muss man natürlich sehen, denn das sind keine Personen, die sich aus bestimmten repräsentativen gesellschaftlichen Gruppen zusammensetzen, wie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beispielsweise, sondern die sozusagen auch von der Politik ernannt werden. Die haben dadurch ein gewisses Mandat, aber die Legitimationskette dünnt sich weiter aus. Mit Blick auf Staatsferne, also die Sicherung der Kommunikationsordnung, halte ich das für eine wahrscheinlich rechtlich vertretbare Möglichkeit, aber man dünnt die Legitimationskette aus. Der EuGH lässt dort nach meinem Eindruck Spielraum. Er hat sich bislang in den Entscheidungen zum Datenschutzbeauftragten und zur BNetzA eigentlich immer nur mit der Situation beschäftigt, dass die Regierung oder das Parlament ernennt, aber noch nicht mit der Situation, dass ein weiteres Gremium, das gesetzlich geschaffen worden ist, dieses Vorschlagsrecht ausübt.

Die **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank. Jetzt bin ich wieder die Vorsitzende und übergebe das Wort an Maximilian Mordhorst für die FDP-Fraktion.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen. Meine Fragen richten sich an Frau Dehmel. Vielen Dank, dass Sie heute da sind. Sie haben in Ihrer Stellungnahme schon kurz auf das Thema Benutzerfreundlichkeit des Beschwerdeverfahrens hingewiesen. Können Sie noch einmal Ihre Kritik ausführen?

SVe **Susanne Dehmel**: Aus unserer Sicht ist die Benutzerfreundlichkeit des Beschwerdeverfahrens eigentlich ausreichend beschrieben im Gesetz mit entsprechenden Eigenschaften, die dort festgeschrieben sind. Wir sind ein bisschen skeptisch, genauer direkt im Gesetz festzulegen, wie es ausgestaltet werden muss, weil es sich erst bewähren



muss, wie das zunächst eingerichtet werden wird, und je nachdem muss es auch weiterentwickelt werden, wie es sich bewährt in der Praxis und wie die Technik sich auch weiterentwickelt. Insofern sehen wir die Anforderungen eigentlich ausreichend abstrakt generell verankert.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Vielen Dank. Es gibt noch einen Vorstoß zu Trusted Flagger-Hinweisgebern, um Produktfälschungen zu identifizieren. Wie ist Ihre Bewertung dieses Vorstoßes?

Sve **Susanne Dehmel**: Dazu kann ich nur sagen, dass es durchaus unterschiedliche Bewertungen auf Wirtschaftsseite gibt und dass ich gar nicht so viel dazu sagen kann.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Okay, dann eine letzte Frage zum Thema Meinungsfreiheit. Das Thema Meinungsfreiheit ist eigentlich der zentrale Kern, um den wir uns hier drehen und was man viel verklausuliert diskutieren kann, aber in das NetzDG, in den DSA und so weiter hereinfließt. Haben Sie eine Bewertung dazu, wie Sie die Meinungsfreiheit insgesamt gewahrt sehen in dem jetzigen Vorschlag? Einerseits geschützt vor Hass und Hetze, damit sich auch Leute noch trauen, ihre Meinung zu äußern, andererseits die Verhinderung von Overblocking. Oder sehen Sie dort noch große Risiken und Gefahren?

Sve **Susanne Dehmel**: Wir haben gerade bei solchen Delikten wie Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede die Schwierigkeit, dass man sich die genau anschauen muss, um sie rechtssicher einzuordnen, wenn Beschwerden und Hinweise eingehen. Das heißt, diese sorgfältige Prüfung, die auch vorgeschrieben ist, ist wirklich wichtig. Vor dem Hintergrund begrüßen wir eigentlich, dass der DSA von den starren Löschfristen, wie wir die im NetzDG hatten, absieht, weil das eine sorgfältige Prüfung erlaubt. Gleichzeitig sehen wir diese Sorgfalt als notwendig an, um einerseits Overblocking zu vermeiden, aber auch tatsächlich wirkungsvoll gegen rechtswidrige Inhalte vorzugehen. Insofern glauben wir, dass die Balance im Moment ganz gut getroffen ist.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Ich habe keine weiteren Fragen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, und für die AfD-Fraktion die Abgeordnete von Storch.

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Vielen Dank, Frau

Vorsitzende. Auch ich möchte auf diesen zentralen Punkt zu sprechen kommen. Nicht die ganzen Details über das Beschwerdemanagement und die fachliche oder dienstliche Aufsicht der Koordinierungsstelle, sondern ich möchte einsteigen bei dem Punkt, der in den Erwägungsgründen zum DSA schon ganz vorne steht. Es geht um die Verhinderung der Verbreitung von rechtswidrigen, aber eben auch anderweitig schädlichen Informationen. Es sollen die Systeme, die Dienstleister die systemischen Risiken analysieren, die sich ergeben. Ich zitiere Artikel 34 Absatz 1 Ziffer C: Die Plattformen sollen die systemischen Risiken analysieren, die absehbare nachteilige Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse haben können. Es ist eine Aneinanderreihung von Ermessensbegriffen. Sie sollen ihre algorithmischen Systeme umstellen und sie sollen dann zur Risikominimierung rasch entfernen können, sperren oder die Algorithmen anpassen. Das steht in Artikel 35. Vor diesem Hintergrund ist das der zentrale Kern all dessen, von dem wir reden. Ich möchte Sie gerne fragen, wie das in Einklang zu bringen ist mit der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit. Ich richte meine Frage an Frau Dehmel. Sie haben gesagt, das Ziel des DSA ist, das ist ein Meilenstein, vor Hassrede und Desinformation zu schützen. Ich frage das jetzt ganz konkret: Hassrede und Desinformation. Die Ansichten darüber, was das ist, gehen sehr weit auseinander. Der Hinweis auf Impfnebenwirkungen in der Corona-Zeit wurde als Desinformation mannigfaltig und weitflächig immerzu in allen Netzwerken gelöscht. Der Hinweis auf die Unwirksamkeit der Impfung wurde als Hassrede oder Desinformation betitelt und gelöscht. Der Hinweis darauf, dass ein Mann nicht zu einer Frau wird, weil er es sich wünscht oder weil ein Mann sich wie eine Frau kleidet oder sonst etwas macht oder sich wie eine Frau nennt, macht ihn nicht zur Frau. Auch das ist in weiten Teilen hier heutzutage als Hassrede verpönt und kann dann gelöscht und gesperrt werden – und zwar unabhängig davon, dass man das Ganze sowieso unter Strafe stellen will, aber schon vorher. Wie kann dies Ihrer Ansicht nach verhindert werden oder wie kann es nicht verhindert werden? Sehen Sie nicht, dass man dieses Gesetz nur maximal kritisch sehen kann und als eine große Gefahr für die Meinungsfreiheit im Netz und für die Demokratie als



solche schlechthin? Meinungsfreiheit ist konstituierend für die Demokratie. Dieses Gesetz ist eine Riesengefahr dafür. Ich würde Sie gerne bitten, einzuordnen, wie Sie diese Vorgaben des DSA beurteilen. Anderweitig schädliche Informationen sollen verhindert werden, absehbare nachteilige Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und dergleichen mehr. Vielleicht können Sie dazu Stellung nehmen.

SVe **Susanne Dehmel**: Ich hatte die Anhörung bisher so verstanden, dass wir uns hier über das Digital-Dienste-Gesetz unterhalten. Ich habe vorhin meine Meinung klar gesagt. Wir halten den DSA für ein angemessenes Mittel, um tatsächlich vorhandene systemische Risiken einzugrenzen. Er geht abgestuft vor. Wie ich eben ausgeführt habe, gibt er auch klare Vorgaben für eine sorgfältige Prüfung von solchen Inhalten. Insofern teile ich Ihre Sorge nicht.

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Ich möchte gerne noch eine Frage an Herrn Müller richten. Herr Müller hat in der WELT – dort glaube ich, ist das gewesen – sehr eindrücklich am 8. Januar 2024 Folgendes gesagt: Wenn ich jemanden das zweite oder dritte Mal erwische und ich einfach merke, dass sich jemand wider besseren Wissens nicht an europäisches Recht halten will, da muss ich mit aller Deutlichkeit sagen, dann hat der DSA sehr scharfe Zähne. Ich würde gerne einmal von Ihnen wissen, welche scharfen Zähne Sie dort meinen. Vielleicht können Sie das konkretisieren, was Ihnen da so vorschwebt.

SV **Klaus Müller** (BNetzA): Sehr geehrte Frau Abgeordnete. Der DSA sieht eine Reihe von Bußgeldvorschriften vor, und auf die habe ich mich bezogen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zum Wortbeitrag der Gruppe Die Linke. Anke Domscheit-Berg, bitteschön.

Abg. **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke): Herzlichen Dank, auch an die Sachverständigen für Ihre Beiträge. Ich möchte eine Frage an den Vertreter von AlgorithmWatch, Matthias Spielkamp, richten, und zwar zunächst zum Thema Unterstützung kleiner, vor allem nicht kommerzieller und dezentraler Dienste. Die sind sehr häufig überfordert. Wir haben das von kleinen und mittleren Unternehmen schon gehört. Die

wissen oft nicht, welche Anforderungen sie erfüllen müssen, und wenn man sich dann so etwas vorstellt wie ein soziales Netzwerk Mastodon, ist es eben gar nicht so einfach zu beantworten, welche Anforderungen sie jetzt erfüllen müssen. Das ist einerseits für die Nutzerinnen und Nutzer ein Problem, aber andererseits auch für die Anbieter selbst, die gesetzliche Ansprüche durchaus erfüllen sollen. Wie könnte oder wie sollte die BNetzA als zuständige Behörde gerade solche speziellen Diensteanbieter bei der Umsetzung des DSA unterstützen, und zwar insbesondere die nicht kommerziellen und dezentralen Anbieter?

SV **Matthias Spielkamp**: Das ist eine wirklich gute Frage in dem Sinne, wie alle guten Fragen doch schwer zu beantworten sind. Ich sehe das Problem eben auch. Wir, also viele in der Zivilgesellschaft, AlgorithmWatch gehört auch dazu – obwohl jetzt diese Frage nach Interoperabilität zum Beispiel bei uns nicht so eine herausragende Rolle spielt – haben uns immer wieder dafür eingesetzt, dass Alternativen zu den großen kommerziellen, zentralisierten Plattformen geschaffen werden und entstehen sollten. Das ist genau das Problem, das dabei auftritt, wenn etwa wie bei Mastodon die Möglichkeit existiert, ein dezentrales Netzwerk zu schaffen und die entsprechende Technik dafür zur Verfügung steht, wir auf einmal in einer Situation sind, in der sehr viele unterschiedliche Anbieter dort aktiv sind und wie schon gesagt auch sehr viele nicht kommerzielle Anbieter. Sehr interessant, dass Herr Freytag eben auch für die digitale Wirtschaft schon den Punkt aufgebracht hat, dass kleinere kommerzielle Anbieter überfordert sein können. Aber wenn man sich jetzt vorstellt, dass es kleine nicht kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter von solchen Kommunikationsdiensten gibt, dann ist jedem sofort klar, dass das Problem noch ein bisschen größer ist. Denn wenn man das quasi als Hobby betreibt, dann ist man natürlich in einer ganz schwierigen Situation, all diese Vorgaben zu erfüllen. Deswegen würden wir uns auch wünschen und erhoffen, dass die BNetzA dort eine Rolle spielen kann, indem sie auch mit Beratungsleistungen zur Seite steht. Das heißt zum Beispiel auch Handlungsleitfäden erarbeitet, die einigermaßen rechtssicher diesen Anbieterinnen und Anbietern Vorgaben dazu machen können, wie das Ganze denn so gestaltet werden kann, dass sie kein Risiko eingehen. Natürlich ist die andere



Seite der Medaille, Herr Müller hat es ja auch schon an anderer Stelle angesprochen: Dafür muss das Personal da sein. Ja, der Personalbedarf ist schon ein Thema gewesen heute. Ich will es einmal so sagen, die Haushaltslage ist schwierig, aber wenn man jetzt die Erwartungen des BKA mit denen der BNetzA vergleicht, dann können Sie sich vorstellen, dass wir dazu eine ganz klare Haltung haben, also lieber die BNetzA stärken.

Abg. **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke): Dann greife ich einmal das angeschnittene Thema Ressourcen und BKA auf. Das haben einige schon angesprochen, dass die 450 Stellen bei BKA eine krass hohe Schätzung sind im Vergleich zur Schätzung des Personalbedarfs von 70 Stellen bei der BNetzA. Sie haben schon durchblicken lassen, wie Sie das ungefähr bewerten. Ich würde aber noch gerne wissen: Welche Risiken gibt es denn auch für die informationelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der proaktiven Ausleitung von Nutzerinnen- und Nutzer-Daten an das BKA? Wir haben von Svea Windwehr schon einiges gehört, aber ich hätte gerne noch einmal Ihre Eindrücke zu den Möglichkeiten oder Risiken und Gefahren, die es da noch gibt.

SV **Matthias Spielkamp**: Ja, auf jeden Fall. Ich will doch aber ganz kurz noch etwas zu den Zahlen sagen. Es gibt jetzt auf Grundlage der vergangenen Jahre schon ein bisschen Empirie dazu, wie das aussehen könnte. Denn es gab das NetzDG, aber dort muss man einfach sagen, dass diese Zahlen, die das BKA zugrunde legt, einfach massiv übertrieben sind. Das heißt, es wurden bisher an Europol, aber auch an das BKA, Fallzahlen im niedrigen dreistelligen Bereich übermittelt. Es wird in der Schätzung für die Stellenberechnung von 720.000 Fällen ausgegangen. Das ist ein Missverhältnis, das man auch nicht so einfach korrigieren kann. Was die Informationen selbst angeht, die übermittelt werden, sind wir ganz klar der Ansicht, dass dort im Gesetz nachgebessert werden muss, um klarzumachen, was die Anbieter denn wirklich übermitteln müssen. Denn dass einfach so viel wie möglich übermittelt wird, damit die Arbeit dem BKA erleichtert werden kann, das halten wir für eine, sagen wir einmal, zu entgrenzte Auffassung, die dann eben auch dazu führen würde, dass zu viele Daten zur Verfügung stehen. Das ist schon angesprochen worden. Es muss

wirklich beschränkt werden, damit kein entsprechendes Risiko entsteht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, da sich fast alle ganz vorbildlich an die Zeit gehalten haben, können wir eine zweite Runde à fünf Minuten machen. Ich übergebe für die SPD-Fraktion an Armand Zorn.

Abg. **Armand Zorn** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, und noch einmal auch einen schönen Dank an alle Expertinnen und Experten, die uns heute in der Anhörung mit ihrem Wissen bereichern. Meine Frage geht an Frau Ehrig. Ich würde noch einmal auf die Frage der Nutzerfreundlichkeit eingehen, wenn es um die Beschwerdestelle geht und wenn es darum geht, das Beschwerdemanagementsystem so offen und benutzerfreundlich wie möglich zu gestalten. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie noch einmal darauf eingehen könnten, wie wir das konkret auch entsprechend im Gesetzestext regeln können, um dafür zu sorgen, dass am Ende die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern am besten gewährleistet werden.

SVe **Lina Ehrig**: Vielen Dank für die Frage. Wir sehen derzeit noch nicht im Paragraph 20 DDG geregelt, dass das Beschwerdemanagementsystem nutzerfreundlich ist. Was der Paragraph 20 regelt, ist, dass der DSC, die BNetzA, die zentrale Anlaufstelle ist und auch über das gesamte Verfahren Ansprechpartnerin bleibt für Nutzerinnen und Nutzer. Das ist auch absolut positiv und gut. Was uns aber fehlt, ist die Beschreibung und Festbeschreibung im Gesetz, dass das Beschwerdemanagementsystem benutzerfreundlich, niedrigschwellig und auch gerade praktisch die Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern befördern soll, weil das gewünscht ist. Insofern wünschen wir uns dort eine Konkretisierung im Gesetz. Hierfür ist nicht erforderlich, dass man schon im Gesetzestext selbst das Beschwerdemanagementsystem detailliert beschreibt. Das kann die Gesetzesbegründung beispielsweise übernehmen und das kann ausgestaltet werden. Was uns aber auch noch wichtig ist, es wurde schon angesprochen, dass eine Evaluierung vorgesehen ist und auch das Beschwerdemanagementsystem und der Beschwerdeprozess sollte aus unserer Sicht Teil der Evaluierung sein. Denn erstens kann man daran sehen, wie wirksam und wie gut funktionieren die Beschwerdesysteme und zweitens, man kann den



DSC letztendlich auch messen, aber man kann vor allem daraus Verbesserungen ableiten, die aus Nutzerinnen- und Nutzer-Sicht sinnvoll sind. Insofern wünschen wir uns hier eine Klarstellung im Gesetz und eine weitergehende Konkretisierung in der Begründung.

Abg. **Armand Zorn** (SPD): Vielen Dank, und eine zweite Frage geht an Sie und an Frau Windwehr. Es geht es um die Frage: Wie kann man die Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle und dem Beirat stärken? Wie kann man dafür sorgen, dass die Empfehlungen und die Hinweise und Erkenntnisse, die aus dem Beirat kommen, am Ende auch berücksichtigt werden? Braucht es eine Verbindlichkeit? Was würden Sie uns mit auf den Weg geben?

Sve **Lina Ehrig**: Ja, ich mache einmal den Anfang. Wir würden uns auf jeden Fall eine größere Verbindlichkeit wünschen. Es ist beim Beirat nicht geregelt, inwiefern die Beschlüsse, die Empfehlungen des Beirats seitens des DSC berücksichtigt werden müssen. Es wäre ideal, wenn sie berücksichtigt werden müssen. Uns ist klar, dass es in der Form vermutlich nicht möglich ist, das vorzuschreiben. Aber es sollte wenigstens so weit gehen, dass der DSC sich mit den Empfehlungen kritisch und intensiv auseinandersetzen muss und auch insbesondere bei einer Nichtbeachtung in der Form Stellung nehmen muss, was die Gründe hierfür sind. Das ist das eine. Das andere ist, dass wir sehen, dass der Beirat zusätzliche Möglichkeiten haben sollte mit Blick auf Anhörungen, aber auch mit Blick auf Informationsrechte und Auskunftsrechte, um so wirklich gute Arbeit zu leisten und dementsprechend den DSC zu unterstützen.

Sve **Svea Windwehr**: Dem kann ich mich in allen Punkten anschließen. Abgesehen davon denken wir eben auch, dass es sehr wichtig ist, dass der Beirat so transparent wie möglich arbeitet, um auch die Anbindung an die Zielgesellschaft zu gewährleisten und dafür eine gewisse Transparenz in die Arbeit der Koordinierungsstelle generell zu bieten. Außerdem ist es auch ein wichtiger Aspekt, wie der Beirat besetzt wird, und dass auch der Beirat tatsächlich von Personen besetzt wird, die die notwendigen Kompetenzen und Einblicke haben, um die Arbeit der Koordinierungsstelle auch wirklich erweitern zu können. Ich denke, es ist ganz wichtig, auf die tatsächliche Expertise

von Personen zu blicken in bestimmten Fachgebieten, zum Beispiel geschlechterspezifische Gewalt oder Ähnliches, um tatsächlich einen echten Mehrwert zu bieten und nicht nur ein zahnloses Gremium, das der Koordinierungsstelle in der Praxis nicht weiterhilft. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, und für die Unionsfraktion noch einmal Catarina dos Santos-Wintz.

Abg. **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Meine erste Frage würde an Herrn Freytag gehen. Sie haben eben schon vom Erfüllungsaufwand gesprochen. Ich würde es gerne ein bisschen konkreter machen. Ist klar, welche praktischen Dinge in den Unternehmen, auch je nach Unternehmensgröße, umgesetzt werden müssen und fehlen Ihnen dafür Informationen oder haben Sie alles, was Sie dazu brauchen?

SV **Dirk Freytag**: Wir suchen es noch. Wir haben die Informationen nicht. Bei etwa 4.500 Unternehmen, die sich dann irgendwann an die BNetzA wenden und fragen, ob sie sich richtig einschätzen, und es in die Selbsteinschätzung geht, ist es erst einmal gut, dass wir überhaupt anfangen. Aber es ist immer noch nicht klar, in dem Moment, in dem man in die Selbsteinschätzung geht, was die genauen Kriterien sind. Von daher ist eine Unsicherheit da. Um auch konkret zu werden: Das eine Beispiel, was ich nannte, ist die gutefrage.net, die tatsächlich ihre große Softwareentwicklung eingestellt hat. Die wissen nicht, wohin es geht. Auch wenn Sie beim Ministerpräsidenten ihres Landes waren und auch hier angehört worden sind, ist einfach eine Unsicherheit in allen Bereichen unserer Mitgliedschaften vorhanden.

Abg. **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine nächste Frage geht an Herrn Dr. Schmid. Wir hatten in der Diskussion auch eine Stellungnahme des Bundesrates, der darauf hingewiesen hat, dass es mit dem Wegfall des NetzDG zu einer Regelungslücke kommen könnte. Teilen Sie die Einschätzung des Bundesrates, dass es zu einer Regelungslücke kommt? Falls dem so ist, was könnte man dagegen tun?

SV **Dr. Tobias Schmid**: Vielen Dank. Die Frage kann ich schnell beantworten. Ja, der Wegfall des NetzDG führt zu einer Regelungslücke insoweit, als dass bestimmte Straftatbestände jetzt in der



Zuständigkeit nicht mehr klar zugeordnet sind. Wie könnte man es lösen? Das verließe dann dieses Haus und würde an die 16 Länderparlamente gehen. In diesem Fall müsste man es in den Medienstaatsvertrag packen, denn dann könnten wir daraus tätig werden. Das wäre eine relativ einfache Lösung.

**Abg. Catarina dos Santos-Wintz (CDU/CSU):** Für wie realistisch halten Sie das?

**SV Dr. Tobias Schmid:** Ja, das ist eine schöne Frage. Ich würde sagen, die Landesgesetzgeber sind doch im Moment ganz umtriebig, was die die Änderung von Medienstaatsverträgen angeht. Insofern würde ich sagen: Es lebe der Föderalismus.

**Abg. Catarina dos Santos-Wintz (CDU/CSU):** Herzlichen Dank. Ich habe keine weiteren Fragen.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank.

**Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Dann darf ich noch einmal Fragen stellen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und zwar an Herrn Prof. Dr. Müller-Terpitz. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf die Problematik des Verweises auf den Jugendmedienschutzstaatsvertrag 2021 verwiesen, wie Herr Dr. Schmid das auch schon ausgeführt hat. Sie sehen verfassungsrechtliche Probleme, wenn man es darauf einfriert. Können Sie die kurz schildern? Was wären denn die Lösungsmöglichkeiten? Gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgaben der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und der Landesmedienanstalten.

**SV Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz:** Vielen Dank. Ich kann das Problem verstehen, weil wir hier tatsächlich eine Sachmaterie aufspalten müssen, anders als beispielsweise im Datenschutzrecht, wo wir es mit einer konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit zu tun haben, die bislang nach meinem Eindruck zwischen Bund und Ländern unklar geregelt ist. Jetzt versucht man, diesen Zustand einzufrieren, so wie ich das geschildert habe, indem man auf eine konkrete Fassung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags verweist. Das halte ich in der Tat für problematisch, aber es ist auch einfach auflösbar, um Ihre Frage leicht zu beantworten. Ich würde diesen Verweis einfach herausnehmen. Ich würde nur auf den Jugendmedienschutzstaatsvertrag verweisen. Man könnte noch dazusetzen „in seiner jeweils gültigen

Fassung“, muss man aber meines Erachtens gar nicht. Das würde sich aus dem Sinn und Zweck des Verweises ergeben. Ich würde es aber nicht auf diesen Zustand einfrieren. Die Risiken sind nicht exorbitant, würde ich sagen. Ich habe ein Beispiel geschildert mit Blick auf eine anstehende Gesetzesnovellierung im fünften Jugendschutzmedienstaatsvertrag, aber sie sind da. Wir können für die Zukunft nicht genau prognostizieren, was nach innerstaatlicher Betrachtung Landesbeziehungsweise Bundeszuständigkeit ist. Dann hätten wir tatsächlich das Problem, dass die Bundeszentrale möglicherweise für eine Aufgabe zuständig wäre, die bei innerstaatlicher Betrachtung eigentlich in die Zuständigkeit der Länder fiel. Das wäre ein verfassungswidriger Zustand. Von daher würde ich tatsächlich einfach diesen Verweis auf die Fassung vom 23. oder 21. Dezember 2021 streichen.

**Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank. Sie haben sich auch mit der Frage des Zustellungsbevollmächtigten befasst und haben gesagt, dass es dort verbleibende Freiräume gibt, die Sie skizzieren könnten. Wie könnten die aussehen, um das Bedürfnis, das ja da ist, zu befriedigen?

**SV Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz:** Ich denke, der vorgelegte Gesetzesentwurf bildet hierfür schon eine sehr gute Grundlage. Es ist letztlich eine Frage der Interpretation des europäischen Rechts: Ist der Artikel 13, um den es hier geht, tatsächlich abschließend in dem Sinne, dass er gerichtliche Zustellungsverfahren bewusst nicht mitregelt. Da kann man ein Fragezeichen hinter machen. Mir scheint das fast sogar schon eher eine Art Redaktionsversehen zu sein. Heute Morgen auf dem Weg hierher ist mir noch aufgefallen, dass beispielsweise der Behördenbegriff in Artikel 11 doch wesentlich weiter zu verstehen sein dürfte, als man auf den ersten Blick meint, weil der Artikel 11 wiederum im Zusammenhang mit dem Artikel 9 Buchstabe c des DSA steht, und dort steht ausdrücklich drin, dass Justizbehörden sich dieser Kontaktstelle bedienen müssen. Das heißt, der Behördenbegriff in Artikel 11 ist nach meinem Dafürhalten definitiv ein weiterer Begriff, als der rein exekutive, sondern scheint auch die judikativen Behörden, also Gerichte, mit zu umfassen. Wenn man das so sieht, könnte man sogar für



Artikel 13 die These vertreten, der Behördenbegriff ist da auch weit zu verstehen. Es ist vielleicht eher sogar eine Art Redaktionsversehen, dass das nicht explizit klargestellt worden ist, dass Artikel 13, also dieser gesetzliche Vertreter, auch für Justizbehörden gilt. Das scheint mir aber eine denkbare Interpretation des Artikel 13 zu sein, denn dann stünde der Paragraf 5 des NetzDG noch nicht einmal in einem Konflikt zu Artikel 13, sondern er würde hier das Unionsrecht lediglich nachvollziehen. Eine andere Möglichkeit wäre eben zu sagen, der Artikel 13 regelt eben nur diese rein exekutiven Zustellungsverfahren, aber bewusst nicht die gerichtlichen Verfahren, dann bliebe es letztlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten, das zu regeln.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch eine Frage, ganz kurz. Sie gehen in der Stellungnahme auf die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten nach Paragraf 12 Absatz 2 ein und sagen, es sei aber ungeklärt, wie die Stelle vor politisch motiviertem Druck geschützt werden kann und wie das Verhältnis zur Leitung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz aussieht. Welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie denn dafür?

SV **Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz**: Das ist jetzt eine schwierige Frage. Man könnte an eine ähnliche Konstruktion wie bei der Leiterin oder dem Leiter der KDD denken, dass es beispielsweise eine Beamtin, ein Beamter sein muss, der dann mit der entsprechenden Unabhängigkeit ausgestattet ist, der für eine bestimmte Amtszeit in ein befristetes Beamtenverhältnis gerufen wird. An so eine Regelung könnte man denken, aber es gibt mit Sicherheit auch andere Möglichkeiten. Man kann einmal ins Bundesnetzagenturgesetz hineinschauen. Dort gibt es auch Ausgestaltungsbeispiele.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, und in der zweiten Runde auch noch einmal Maximilian Mordhorst für die FDP-Fraktion.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Frau Dehmel, wie bewerten Sie eigentlich die Auswirkungen des Gesetzes im Vergleich zum NetzDG? Es wurde an vielen Stellen hier dargestellt, dass das NetzDG Pionierarbeit gewesen sei und vieles andere. Wie bewerten Sie das mit Blick auf Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft?

SVe **Susanne Dehmel**: Der große Vorteil, den wir jetzt haben, ist, dass wir eine europaweite Regelung haben und eben keine nationalstaatliche. Ich glaube, in diesem Zusammenhang muss man es einfach auch sehen. Wir haben, das finde ich durchaus gelungen, ein abgestuftes System über den DSA etabliert, der jetzt auch die direkte Zuständigkeit in der EU für die ganz großen Plattformen regelt. Das gibt uns national auch noch einmal Kapazitäten, insgesamt auch in der Fläche tätig zu sein. Insofern muss man es jetzt abwarten, wie es sich in der Umsetzung zeigt. Aber im Grundsatz haben wir immer gesagt, wir wollen eine europäische Regelung und keine nationalstaatliche Einzelregelung. Insofern finde ich es positiv.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Wunderbar, vielen Dank. Zum Abschluss, wie bewerten Sie eigentlich die Zusammensetzung des Beirats? Es wurde jetzt viel darüber gesprochen. Was ist aus wirtschaftlicher Sicht Ihre Bewertung?

SVe **Susanne Dehmel**: Für uns war es wichtig, dass diejenigen, die reguliert werden und die Vorgaben umsetzen müssen, auch gehört werden. Ich glaube, man hat jetzt eine ganz gute Zusammensetzung gefunden, indem man sagt, die Wirtschaft ist über entsprechende Verbände vertreten und wird wie die unterschiedlichen sonstigen betroffenen Interessengruppen auch gehört. Insofern sind wir sehr froh, dass das auch bei der Konzeption des Beirats berücksichtigt wurde. Es wird auch darauf ankommen, dass der Beirat gut zusammenarbeitet mit der BNetzA. Sicherlich ist es auch wünschenswert, dass transparent sein wird, was die Ergebnisse der Überlegungen des Beirats sind und dass das auch wirklich Einfluss findet in die Befassung mit der Aufsicht.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank, und noch einmal die Abgeordnete von Storch für die AfD-Fraktion.

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich richte meine Frage an Herrn Freytag und beziehe mich auf das, was Sie zu Frage 9 in Ihrem Eingangsstatement beziehungsweise auf die eingereichten Fragen gesagt haben. Sie haben gesagt, das gesamte System, über das wir hier reden, fußt auf der Aufforderung an die Plattformen, relativ frei zu entscheiden, was für





Inhalte sie löschen sollen. Diese Grundsatzentscheidung sei eine politische Entscheidung, die Sie nicht weiter kommentieren wollen. Ich würde Sie bitten, dies an dieser Stelle zu tun. Ich gebe Ihnen die Gelegenheit dazu. Ich habe nämlich den Eindruck, dass jemand, der draußen am Bildschirm diese Debatte verfolgt hat, möglicherweise inzwischen eingeschlafen ist, denn er bekommt gar nicht mit, worum es im Kern und im Inhalt eigentlich geht. Wir verlieren uns in tausenden verschiedenen Details, aber das Grundproblem haben Sie in meinen Augen hier angedeutet. Es gibt eine politische Entscheidung, die es den Plattformen möglich macht, ziemlich frei zu entscheiden, was sie zukünftig löschen wollen und was nicht. Ich würde Sie bitten, vielleicht noch einmal das zu sagen, was Sie nicht geschrieben haben.

**SV Dirk Freytag:** Ganz herzlichen Dank für die Frage. Ich habe der Antwort, die wir gegeben haben, nichts hinzuzufügen.

**Abg. Beatrix von Storch (AfD):** Ja, das glaube ich. Ich glaube, Sie hätten sehr viel hinzuzufügen, aber Sie trauen sich nicht, das zu sagen. Ich darf das kommentieren. Wir reden darüber, dass es eine politische Entscheidung gibt, dass bestimmte Inhalte nicht mehr veröffentlicht werden dürfen. Dann frage ich Sie: Was denken Sie, wie viel Prozent der Entscheidungen von den verschiedenen Plattformen werden automatisiert getroffen? Einzelfallentscheidungen? Wie viel Prozent werden automatisiert getroffen? Wie ist das Verhältnis?

**SV Dirk Freytag:** So weit kenne ich die Plattformen nicht, dass ich Ihnen die Frage beantworten kann. Wir sind hier in einem Durchführungsgesetz und nicht in der Diskussion, welche Inhalte wie gelöscht werden.

**Abg. Beatrix von Storch (AfD):** Es geht um die Durchführung dessen, was von der Europäischen Union kommt mit der Zustimmung von Deutschland, und wie wir das in Deutschland durchsetzen wollen. Die Frage ist doch, wie wollen wir in Deutschland durchsetzen, dass Meinung zensiert wird oder Inhalte oder Fake News oder dass was auch immer zu Hass und Hetze erklärt wird. Die Frage ist doch, wird das in Einzelfallentscheidungen gemacht oder wird das in der Masse automatisiert gemacht? Wie schützen wir uns, wenn es denn doch in der Masse ein automatisiertes Verfahren ist, vor Overblocking? Dazu hätte ich gerne

Ihre Meinung.

**SV Dirk Freytag:** Ich kann Ihnen genau die gleiche Antwort geben wie eben. Die Inholdemoderation wird im DSA behandelt. Wir sind hier in einem Durchführungsgesetz, von daher werde ich dazu keine Stellung nehmen.

**Abg. Beatrix von Storch (AfD):** Böse EU. Wir Armen müssen das umsetzen und können dazu keine Meinung haben. Dann versuche ich, Ähnliches zu fragen an Herrn Prof. Dr. Müller-Terpitz. Sie haben auch gesagt, der DSA ist eine ausgewogene Grundlage für das, was wir jetzt umsetzen müssen. Es geht um das Ziel der Regulierung von problematischen Online-Inhalten. Können Sie mir sagen, was der Unterschied ist zwischen einem strafbaren Inhalt, einem rechtswidrigen Inhalt und einem problematischen Inhalt, über den wir hier reden?

**SV Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz:** Ein strafbarer Inhalt ist ein rechtswidriger Inhalt. Was ein problematischer Inhalt ist, kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Aber generell kann ich zum DSA sagen, dass er viele Anknüpfungspunkte für grundrechtliche Wertungen beinhaltet. Es fängt an mit Artikel 14, setzt sich über andere Ermessenstatbestände bei den Aufsichtsnormen fort, sodass der auch europarechtlich zu beachtende Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit, Artikel 11, meines Erachtens durchaus gewahrt wird, sowohl von dem Gesetz selbst, also dem DSA selbst, als auch dann gewahrt werden kann im aufsichtsrechtlichen Verfahren. Von daher sehe ich Ihr Problem nicht.

**Abg. Beatrix von Storch (AfD):** Letzte Frage noch einmal an Herrn Müller, wenn der noch da ist. Sie haben gesagt, es geht bei den Maßnahmen, die Sie angedroht haben – die scharfen Zähne – um Bußgeldvorschriften. Kann es sein, dass es da noch um sehr viel mehr geht und Sie einfach vergessen haben, dass die Koordinierungsstelle vollumfänglich für Ermittlungen ermächtigt ist, Beweise zu erheben und auch bei Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung Durchsuchungen durchzuführen? Das heißt, staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Befugnisse hat? Sind Sie gewillt, das auch alles einzusetzen oder bewegen Sie sich im Bereich der Bußgeldvorschriften?

**Die Vorsitzende:** Die Frage ist jetzt zeitlich in den roten Bereich gegangen. Deshalb ist es schwierig, jetzt noch eine Antwort anzuschreiben. Ich möchte



auch noch einmal die Bemerkung machen, dass die Sachverständigen alle da sind, und falls sie vorher gehen, wird man sich auch entschuldigen. Von daher ist es selbstverständlich, dass Herr Müller noch anwesend ist. Genau, man sieht ihn auch. Die letzte Wortmeldung in der zweiten Runde dieser Anhörung hat Anke Domscheit-Berg für die Gruppe Die Linke.

**Abg. Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke): Ich muss sagen, ich wundere mich eigentlich nicht, dass es der AfD nicht gelungen ist, selbst einen Sachverständigen zu benennen, aber so viel einmal vorneweg. Ich hätte noch eine Frage an den Sachverständigen Spielkamp von AlgorithmWatch. Sie haben in Ihrem Einführungstatement davon gesprochen, dass ein Forschungsetat von bisher geplanten 300.000 Euro nicht ausreicht und dass auch in diesem Jahr schon aufgestockt werden sollte. Warum halten Sie das für wichtig? Was kann und sollte Forschung eigentlich leisten können? Warum kommt es darauf an, dass wir schon im ersten Jahr des DSA in Deutschland mehr Forschungsgelder haben?

**SV Matthias Spielkamp:** Ich möchte das gerne mit einem Beispiel illustrieren. Wir haben im vergangenen Herbst eine Untersuchung gemacht zu Bing Chat. Das heißt jetzt Copilot. Das ist ein System, das inzwischen von Microsoft in der Suchmaschine Bing angeboten wird. Das beruht auf der KI, die auch hinter Chat-GPT steht. Man kann alltagssprachliche Fragen eingeben und bekommt dann alltagssprachlich formulierte Antworten, die nicht einfach nur Links auf irgendwelche Webseiten sind, sondern man kann dann zum Beispiel fragen, wie steht es denn eigentlich mit den Umfrageergebnissen für die Wahl in Hessen? Wer ist der Spitzenkandidat für die CSU bei der Bayernwahl und dergleichen mehr. Wir haben feststellen müssen, dass 30 Prozent der Antworten, die dieses System ausspuckt, entweder falsch oder zumindest missverständlich sind. Das heißt, es ist systematisch falsch. Jetzt haben wir so eine Untersuchung mit dem neuen System Gemini von Google noch nicht gemacht. Aber ich war zufälligerweise vorgestern zu einer Podiumsdiskussion eingeladen mit Anna Christmann, und dort habe ich eine vergleichbare Frage, die wir im letzten Herbst Bing gestellt haben, auch einmal Gemini gestellt, nämlich, ob mir das System einmal be-

schreiben kann, wie es denn mit diesen Korruptionsvorwürfen gegen Anna Christmann aussieht. Dann bekommt man eine lange Liste von sehr detaillierten Angaben dazu, dass Durchsuchungen stattgefunden haben, dass sie in Untersuchungshaft sitzt, dass sie ihr Amt niedergelegt hat und dergleichen mehr. Das habe ich sofort dokumentiert. Da muss man sich schon die Frage stellen, gerade bei Google, die gesagt haben, wir konnten das nicht so schnell an den Markt bringen, weil wir so sehr auf Sicherheit achten müssen, ob das denn so funktioniert hat, was sie selbst gesagt haben. Das illustriert sehr deutlich, mit welchen Risiken wir es hier zu tun haben. Wir haben die Untersuchung extra vor den Wahlen in Hessen und Bayern durchgeführt und so etwas Vergleichbares möchten wir eben jetzt auch zu den Europawahlen machen, denn wir haben in diesem Jahr wichtige Wahlen, die uns bevorstehen, auch wieder Landtagswahlen in Deutschland. Da muss es die Möglichkeit geben, diese Untersuchungen zu machen, um eben auch herauszufinden, ob die Plattformen das tun, was ihnen aufgegeben ist, nämlich systemische Risiken zu entdecken und dann aber auch zu beschränken und zu bearbeiten.

**Abg. Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke): Vielen Dank. Jetzt lebt Forschung nicht nur vom Geld allein, sondern braucht auch sonstige Rahmenbedingungen. Mich würde interessieren, was Sie glauben, was es jenseits von Fördergeldern braucht, damit man die für unser aller Gemeinwohl nötige Forschung auch machen kann.

**SV Matthias Spielkamp:** Da haben wir schon einige Vorstellungen. Einiges ist auch im DSA verankert, zum Beispiel, dass die Plattformen selbst Informationen zur Echtzeitdaten bereitstellen müssen. Im Moment wird auch sehr viel darüber diskutiert und gestritten, wie das aussehen kann. Die EU-Kommission versucht, Vorgaben dazu zu machen, aber auch jetzt die DSC selbst in ihren gemeinsamen Runden versuchen, das auszubuchstabieren. Das ist wichtig für uns, denn wir sind darauf angewiesen, dass wir ebenso gute Möglichkeiten bekommen, dass wir das auch sinnvoll untersuchen können. Da gibt es Ideen dazu, dass man zum Beispiel standardisierte Daten zur Verfügung stellt, damit eine Untersuchung auch so effizient wie möglich vorgehen kann. Es ist auch so,



dass die BNetzA selbst und andere, die dort eingebunden sind, dabei auch unterstützen können. Wir haben jetzt den konkreten Fall oder bei unserer Datenzugriffsanfrage, die wir jetzt gestellt haben, die eben auch Bing Chat beziehungsweise Copilot betrifft - haben wir diese Situation, dass die Systeme sich sehr schnell verändern und wir jetzt gerne die Möglichkeit auch hätten – ob wir sie bekommen, wird sich zeigen, aber das wäre etwas, was für uns wünschenswert ist – in einem laufenden Datenzugangsverfahren auch die Fragen, die wir haben, anpassen zu können, je nachdem, was die Anbieter für Antworten geben, statt zum Beispiel jedes Mal wieder formal einen neuen Data Access Request stellen zu müssen, denn es gibt sowieso schon Informationsasymmetrien und die werden dadurch verstärkt, dass die Plattformen sich schnell wandeln, und dort müssen dann auch die Behörden und die Zivilgesellschaft darauf reagieren können, und wir hoffen sehr, dass es dort ein gemeinsames Vorgehen geben kann.

Die **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank. Das war eine flotte Runde mit viel Sachkompetenz und wir bedanken uns ganz herzlich für die Zeit, für den Aufwand, für die schriftlichen Stellungnahmen

und jetzt auch noch einmal für die mündlichen Antworten und Stellungnahmen, dass Sie uns so kompetent beraten. Ich danke allen anderen, die auch hier beigewohnt haben, sowohl im Saal als auch virtuell, für das gezeigte Interesse, und dieses Mal hat alles super mit dem Stream funktioniert. Ich habe jedenfalls keine Problemanzeige gehabt. Insofern auch ganz herzlichen Dank an die Technik für die tatkräftige Unterstützung, und das gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere des Ausschussessekretariats. Vielen Dank. Ich mache noch den Hinweis auf die nächste Sitzung des Ausschusses, die nichtöffentliche 58. Sitzung des Ausschusses findet direkt im Anschluss statt. Wir haben heute wieder zwei öffentliche Tagesordnungspunkte, die auch gerne von den Zuschauerinnen und Zuschauern besucht werden können. Sie müssen jedoch bitte trotzdem kurz den Saal verlassen und dürfen dann wieder hereinkommen, wenn dann auch der Wechsel in die WebEx-Konferenz begonnen hat und wir den nichtöffentlichen Teil beendet haben. Danach öffnen wir dann die Türen wieder und Sie können hereinkommen. Dann wünsche ich allen einen guten und angenehmen Tag, ein gutes Nachhausekommen. Vielen Dank, ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:27 Uhr

Tabea Rößner, MdB

**Vorsitzende**



## **Anlagenkonvolut zum Wortprotokoll der 57. Sitzung am 21. Februar 2024**

### **Öffentliche Anhörung „Digitale-Dienste-Gesetz“**

#### **Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen:**

##### **Susanne Dehmel**

Mitglied der Geschäftsleitung Bitkom e.V.

Geschäftsbereich Recht & Sicherheit

[A-Drs. 20\(23\)205](#)

##### **Lina Ehrig**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Leiterin Team Digitales und Medien

[A-Drs. 20\(23\)201](#)

##### **Dirk Freytag**

Präsident Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW)

[A-Drs. 20\(23\)207](#)

##### **Dr. Tobias Mast**

Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut

Forschungsprogrammleiter

[A-Drs. 20\(23\)202](#)

##### **Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz**

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien

Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim

[A-Drs. 20\(23\)206 NEU](#)

##### **Dr. Tobias Schmid**

Direktor der Landesanstalt für Medien NRW und

Europabeauftragter der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten

[A-Drs. 20\(23\)208](#)



**Matthias Spielkamp**

Executive Director von AlgorithmWatch

[A-Drs. 20\(23\)209](#)

**Svea Windwehr**

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF)

Projektkoordinatorin

[A-Drs. 20\(23\)200](#)